

DIN 19 051

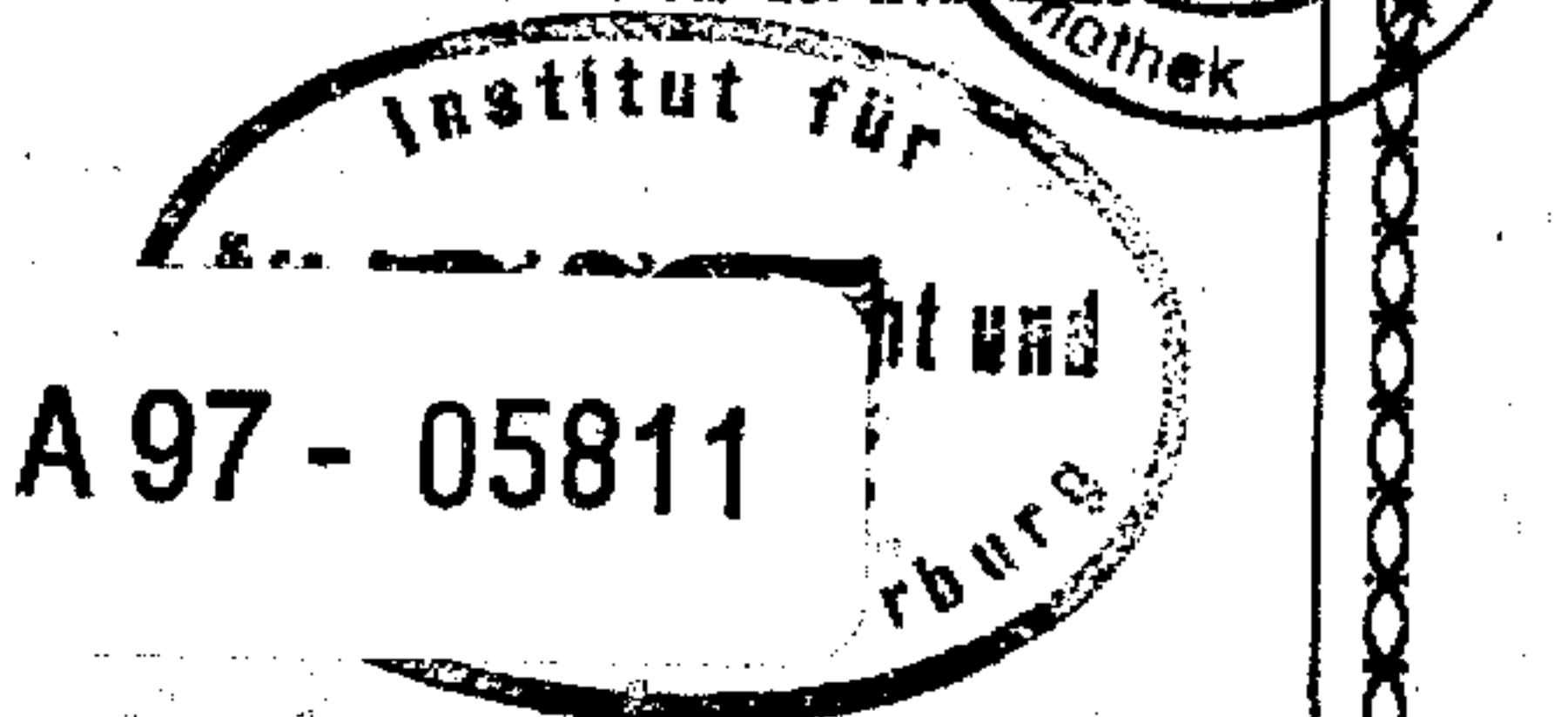
# Gutenberg - Bund

Christliche Gewerkschaft Deutscher Buchdrucker

Gegründet am 8. September 1893

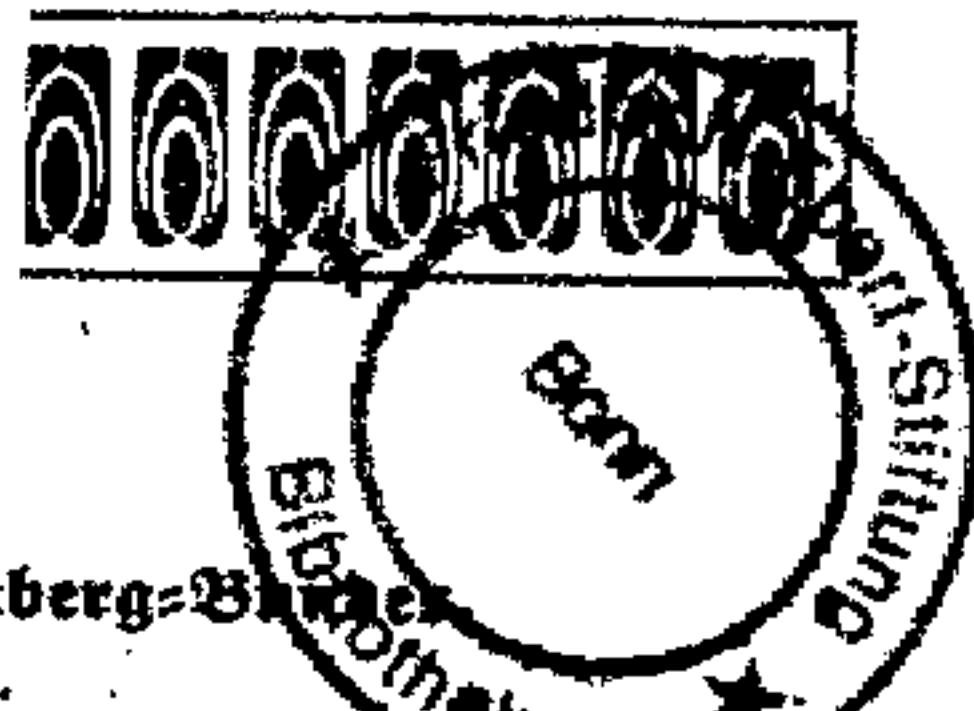
## Satzungen

Abgeändert auf der XII. Generalversammlung  
in Berlin vom 11. bis 13. März 1923



A 97 - 05811

Im Anhang  
Unterstellungs-Bestimmungen und  
Bezirkseinteilung



### Zweck des Gutenberg-Bundes

#### § 1.

1. Der Gutenberg-Bund — Christliche Gemeinschaft Deutscher Buchdrucker — bewirkt die Vertretung der gewerblichen und gesellschaftlichen, sowie die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck wird erstrebt durch:

- a) Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Mitglieder.
  - b) Abschluß von Lohntarifverträgen und sonstigen das Arbeitsverhältnis betreffenden Vereinbarungen mit bindender und verpflichtender Wirkung für alle Mitglieder.
  - c) Pflege der Kollegialität und der Fortbildung der Mitglieder.
  - d) Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Organisationen gleicher Richtung.
  - e) Herausgabe von Zeitschriften und sonstigen Bildungsmitteln für die Mitglieder.
  - f) Unterstήzung der Mitglieder bei Arbeitslosigkeit auf der Reise und am Orte, sowie bei Maßregelung, Gewährung von Buschlässen zum Krankengeld und zur Invalidenunterstήzung, Gewährung von Unterstützung im Sterbefalle des Mitgliedes und dessen Ehefrau, Leistung von Beihilfen zu Umzugskosten und zur Ausbildung an Spezialmaschinen, Gewährung von Rechtsschutz.
2. Der Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Vereinen gleicher Richtung kann vom Hauptvorstand vollzogen werden.

Diese Satzungen sowie die im Anhang befindlichen Unterstήzungsbestimmungen und die Kreis- und Bezirksordnung treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

## Einteilung und Sitz.

### § 2.

Der Gutenberg-Bund erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich. Zur Regelung der geschäftlichen Verhältnisse wird der Gutenberg-Bund in Kreise und Bezirke eingeteilt. Für die Reiseunterstützung werden besondere Zahlstellen errichtet, welche vom Hauptvorstand zu bestimmen sind. Sitz des Gutenberg-Bundes ist zurzeit Berlin.

## Mitgliedschaft.

### § 3.

1. Jeder in Deutschland in Arbeit stehende Buchdrucker, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Gutenberg-Bundes werden. Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist eine Beitrittsklärung in allen Punkten auszufüllen und zu unterzeichnen. Auf Verlangen hat der Aufzunehmende eine Gesundheitsbescheinigung, einen Ausweis über seine Lehrzeit als Buchdrucker und über seine technischen Fähigkeiten als solcher beizubringen (Lehrzeugnis, Gehilfenprüfungszeugnis oder vergleichen).

2. Gehilfen, die zurzeit arbeitslos, krank oder auf der Reise befindlich sind, dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Im Genuss einer Unfallrente befindliche, wieder im Beruf tätige Gehilfen können nur durch den Hauptvorstand aufgenommen werden.

3. Gehilfen, die sich innerhalb vier Wochen nach Beendigung ihrer Lehrzeit zur Aufnahme melden, bleiben von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit. Wer sich später zur Aufnahme meldet, hat ein Eintrittsgeld in Höhe von zwei Wochenbeiträgen zu zahlen. Auf Grund des § 4 Ausgeschlossene zahlen bei Wiedermeldung ein Eintrittsgeld in Höhe des vierfachen Wochenbeitrages. Das Eintrittsgeld, sowie der Beitrag für die erste Woche sind im voraus bei Abgabe der Beitrittsklärung zu zahlen.

4. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand des betreffenden Ortsvereins nach Veröffentlichung des An-

zunehmenden im Organ des Gutenberg-Bundes. Wer der Aufzunehmende bereits zweimal Mitglied des Gutenberg-Bundes, so entscheidet über seine nochmalsige Aufnahme der Hauptvorstand. Das Datum der Beitrittsklärung gilt als Tag des Eintritts.

5. Der Vorstand eines Ortsvereins hat für besondere Fälle auch das Recht, Aufnahmegesuche ohne Veröffentlichung abzulehnen, jedoch ist dem Hauptvorstande unter Angabe der Gründe hieron Mitteilung zu machen. Den Abgewiesenen steht das Recht der Berufung an den Hauptvorstand zu, der nach Anhörung beider Parteien über die Aufnahme endgültig entscheidet.

6. Eine Zurückverlegung des Eintrittstages oder eine Nachzahlung von Beiträgen zum Zwecke der Abkürzung von Wartezeiten ist nicht statthaft.

7. Mitglieder, welche ihren Arbeitsort wechseln, haben sich an ihrem neuen Arbeitsorte sofort persönlich bei dem Vorstand des Ortsvereins bzw. schriftlich bei dem des nächstgelegenen Ortsvereins anzumelden. Die in dem betreffenden Ortsverein gültigen Satzungsbestimmungen sind für das zugereiste Mitglied bindend.

8. Von der Abreise eines Mitgliedes ist seitens des Ortsvereinskassierers dem Kassierer des Ortsvereins, nach dessen Bezirk das Mitglied verzicht, oder, sofern dies dem Kassierer nicht bekannt ist, der Geschäftsstelle des Gutenberg-Bundes durch Überweisungskarte bzw. Überwendung der Quittungsbücher sofort Mitteilung zu machen.

9. Mitglieder einer Buchdrucker-Organisation des Auslandes, mit der ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, treten bei Annahme einer Stellung in Deutschland im Gutenberg-Bund in die Rechte ein, die sie sich gemäß ihrer Beitragsteilung im Gutenberg-Bund erworben haben würden.

## Austritt und Ausschluß.

### § 4.

1. Der Austritt aus dem Gutenberg-Bunde kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Vorstande des Ortsvereins schriftlich anzugeben.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes tritt ein, falls es
- länger als sechs Wochen im Arbeitsverhältnis mit seinen Beiträgen im Rückstande ist;
  - sich zur Aufnahme in eine Organisation der freien (sozialistischen) Gewerkschaftsbewegung meldet oder es sich herausstellt, daß es einer solchen Organisation angehört;
  - wegen entehrender Vergehen oder Verbrechen rechtstraf-fig verurteilt wird.

3. Der Ausschluß erfolgt durch den Ortsverein, falls ein Mitglied

- Handlungen begeht, welche eine absichtlich grobe Hinter-gehung oder Schädigung des Gutenberg-Bundes zur Folge haben;
- den Sitzungen des Gutenberg-Bundes wiederholt zu-wiederholt bzw. Handlungen begeht, welche die fried-liche Entwicklung oder das Aufsehen des Gutenberg-Bundes gefährden;
- dem Vorstande über seine Unterstützungsbedürftigkeit unwahre Angaben macht oder Tatsachen verschweigt, welche für die diesbezüglichen Ansprüche von Einfluß sein können.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auch durch den Hauptvorstand nach Anhörung des betreffenden Orts-vereins erfolgen.

5. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte des Betreffenden an den Gutenberg-Bund. Ein Anspruch auf Grund der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem Ausgeschiedenen nicht zu.

6. Vom Ortsverein ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Beschwerdeweg an den Hauptvorstand offen. Gegen die Beschlüsse des Hauptvorstandes ist Berufung an die Generalversammlung des Gutenberg-Bundes zulässig.

7. Haben Mitglieder bei Ausfüllung der Beitrags-verklärung falsche Angaben gemacht oder Tatsachen ver-schwiegen, welche die Aufnahme ausschließen, so ist ihnen die Mitgliedschaft unter Verlust aller Rechte an den Gutenberg-Bund zu entziehen.

8. Mitglieder, die zu einem anderen Beruf übergehen, können auf ihren Antrag weiter Mitglied bleiben, wenn für den neuen Beruf eine Gewerkschaft gleicher Richtung nicht besteht. In dem Falle haben diese Mitglieder den vollen Beitrag zu leisten. Die Rechte der Mitglieder, die in Reichswehr oder Marine eintreten, ruhen auf Antrag bis zur eventuellen Rückkehr zum Beruf.

9. Verdient das Mitglied im neuen Beruf weniger als drei Viertel des ortsüblichen Mindestlohnes eines Buch-druckers in der gleichen Altersklasse, so finden die Be-stimmungen über die Kurzarbeiter (§ 6, Ziffer 5) ent-sprechende Anwendung.

10. Mitglieder, die im anderen Berufe der für diesen zuständigen Gewerkschaft gleicher Richtung angehören, können sich die Rechte an die Kranken-, Invaliden- und Sterbegeldunterstützung erhalten durch Zahlung eines Bei-trages, der sechs Zehntel des jeweils festgesetzten vollen Beitrags beträgt. Im Unterstützungsfall ist auch von diesen Mitgliedern ein Zehntel vom vollen Organisations-beitrag zu leisten.

11. Nimmt ein Mitglied im Auslande seinen Wohnsitz, so ruhen Rechte und Pflichten, wenn nicht mit dem be-treffenden Lande ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.kehrt ein Mitglied innerhalb zwei Jahren gesund zurück, tritt es im Bereich des Gutenberg-Bundes wieder in Arbeit und bringt es den ausreichenden Ausweis über seinen Aufent-halt im Auslande bei, so leben die früher erworbener Rechte wieder auf.

### Quittungsbücher.

#### § 5.

1. Für jedes Mitglied werden von der Hauptver-waltung ein blaues und ein schwarzes Mitgliedsbuch aus-gestellt. Im blauen Buch sind dem Mitglied die gezahlten Beiträge vom Ortsvereins- oder Druckereikassierer n a ch Beitragswochen einzutragen und durch Beifügung des Namens des betreffenden Kassierers zu quittieren.

2. Bei der Abreise eines Mitgliedes sind in dem schwarzen Buch die im Ortsverein gezahlten Beiträge, sowie die empfangenen Unterstützungen einzutragen. Beide Bücher sind dem auf die Wanderschaft gehenden Mitglied auszuhändigen. Das schwarze Buch gilt auf der Reise neben dem Reiseschein als Ausweis zur Erhebung der Unterstützungen. Beim Eintritt in eine Beschäftigung ist das Buch dem Vorstand des zuständigen Ortsvereins auszuhändigen. Beim Arbeitsortswchsel sind die Bücher von dem Kassierer des Ortsvereins, welchem das Mitglied angehörte, dem Kassierer des Ortsvereins, in dessen Bereich das Mitglied in Stellung tritt, zu übersenden.

3. Das schwarze Buch bleibt Eigentum des Gutenberg-Bundes. Beide Quittungsbücher sind Privatfunden. Eigenmächtige Änderungen in denselben sind strafbar. Der Verlust eines Quittungsbuches ist der Hauptverwaltung sofort anzugeben; für Ausstellung eines neuen Buches ist ein Viertel des geltenden Wochenbeitrags zu zahlen.

4. Für das erste Mitgliedsjahr tritt an Stelle der Quittungsbücher die Mitgliedskarte.

### Beiträge.

#### § 6.

1. Der Beitrag ist wöchentlich zu erheben und am Wochenschluß für die abgelaufene Woche zu quittieren. Der Wochenbeitrag ist vom Hauptvorstand nach dem jeweils geltenden Lohn eines verheirateten Gehilfen in Lohnklasse C bei  $12\frac{1}{2}$  Prozent Ortszuschlag zu bemessen und soll einen Stundenlohn nicht übersteigen.

2. Von den Gesamteinnahmen an Beiträgen sind durch die Hauptverwaltung 15 Prozent für den Invalidenunterstützungszweig abzutrennen und gesondert zu buchen und zu verwalten.

3. Alle im Genuss von Unterstützung befindlichen, sowie nichtbezugsberechtigte oder ausgesteuerte Mitglieder haben bei einer länger als drei Tage dauernden Arbeitsunterbrechung zur Erhaltung ihrer Anrechte einen Beitrag von einem Zehntel des Wochenbeitrags zu zahlen.

4. Auf alle in den Unterstützungsbestimmungen vorgesehenen Wartezeiten kommen nur im Arbeitsverhältnis gezahlte volle Beiträge in Abrechnung. Die vor dem 1. Oktober 1904 durch den Beitrag von 20 Pf. an den Invalidenunterstützungszweig erworbenen Anrechte bleiben durch vorstehende Bestimmung unberührt.

5. Bei einer Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit von vier bis sechs aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb zweier Wochen ist für die erste Woche ein voller, für die zweite Woche ein Zehntel des vollen Beitrages zu zahlen.

6. Kurzarbeiter, die in einer Woche für 36 Stunden oder weniger oder in zwei Wochen für 72 Stunden oder weniger Lohn erhalten, zahlen abrechend in einer Woche einen vollen und in der zweiten Woche einen Zehntelbeitrag.

7. Einzelne stehende Mitglieder haben die gleichen Beiträge zu leisten wie die Mitglieder des Ortsvereins, dem sie zugewiesen sind.

8. Die Grundlagen, nach denen die Beitragsfestsetzung durch den Hauptvorstand erfolgt, werden von der Generalversammlung festgesetzt. Eine Abänderung dieser Grundlagen kann im Bedarfsfalle durch schriftliche Abstimmung der Generalversammlungsvertreter und Kreisvorsteher erfolgen. Die dieser Grundsatz entsprechenden Beschlüsse des Hauptvorstandes sind mit der Veröffentlichung im „Typograph“ verbindlich für alle Mitglieder.

### Leistungen.

#### § 7.

1. Der Gutenberg-Bund gewährt nach Maßgabe der diesen Satzungen anhängenden Unterstützungsbestimmungen Arbeitslosenunterstützung auf der Reise und am Orte, sowie bei Maßregelung, Zuflucht zum Krankengeld und zur Invalidentrete, Unterstützung im Sterbefalle des Mitgliedes und dessen Ehefrau, Beihilfe zu Umzugskosten und zur Ausbildung an Spezialmaschinen, Rechtsschutz.

2. Die Unterstützungsfälle werden nach den von der Generalversammlung beschlossenen Grundlagen

vom Hauptvorstand dem jeweils vorhandenen Vermögen des Gutenberg-Bundes entsprechend festgesetzt und sind gültig nach Veröffentlichung im „Typograph“. Die Dauer der Bezugszeiten setzt die Generalversammlung fest. Die Kassen des Gutenberg-Bundes sind keine Unterstützungs-Kassen im Sinne des Gesetzes. Ein klagbares Recht auf bestimmte Anrechte und Unterstützungen steht den Mitgliedern nicht zu.

3. Die festgesetzten Unterstützungen werden in Höhe und Dauer erst dann gewährt, wenn die vorgesehenen Wartezeiten durch volle Wochenbeiträge erfüllt sind. Unterstützungen werden erst von dem Tage ab gezahlt, an dem der Unterstützungsanspruch beim zuständigen Kassierer angemeldet wurde. Unterstήlung wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied im Arbeitsverhältnis mit seinen Beiträgen im Rückstand geblieben ist.

### Verwaltung.

#### § 8.

Die Organe des Gutenberg-Bundes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Hauptvorstand;
- c) die Kreisvorstände;
- d) die Bezirksvorstände;
- e) die Ortsvereine.

### Generalversammlung.

#### § 9.

1. Alle drei Jahre hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

2. Diese besteht aus Vertretern, welche von den Mitgliedern der Ortsvereine in geheimer Wahlstimme nach vom Hauptvorstande zu erlassenden Wahlvorschriften gewählt werden. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.

3. Die Wahl der Vertreter erfolgt kreisweise. Auf je 100 Mitglieder des Kreises entfällt ein Vertreter. Kreise mit weniger als 100 Mitgliedern können mit Nachbar-

kreisen zusammengelegt werden. Beträgt der Rest der Aufteilungssumme mehr als 50, so ist von dem Kreis ein weiterer Vertreter zu wählen.

4. Das Mandat der an der Generalversammlung teilnehmenden Vertreter sowie deren Stellvertreter wählt bis zur Neuwahl der Vertreter für die nächste ordentliche Generalversammlung. Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung ist eine Neuwahl nur in solchen Bezirken vorzunehmen, deren Generalversammlungsvertreter und Stellvertreter seit der letzten ordentlichen Generalversammlung ausgeschieden, aus dem betreffenden Bezirk verzogen, oder an der Ausübung ihres Mandats verhindert sind.

5. Mit Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlungsvertreter kann die Generalversammlung, wenn besondere Umstände es bedingen, um ein Jahr hinausgeschoben werden.

#### § 10.

1. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt der Generalversammlung ist vom Hauptvorstand festzusezen und spätestens drei Monate vor dem Tage der Generalversammlung im Organ des Gutenberg-Bundes bekanntzumachen.

2. Die Zeit der Wahl der Vertreter und die Festsetzung der Tagesordnung ist ebenfalls vom Hauptvorstand zu bestimmen und muß mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung im Organ des Gutenberg-Bundes bekanntgemacht werden.

3. Auf Antrag der Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder von mindestens fünf Kreisen oder einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Gutenberg-Bundes muß der Hauptvorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Ihre Einberufung hat innerhalb acht Wochen nach Einreichung des begründeten Antrages zu erfolgen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor dem Zusammentritt im Organ des Gutenberg-Bundes bekanntzugeben.

4. In besonders dringlichen Fällen kann auch der Hauptvorstand eine außerordentliche Generalversammlung in kürzerer Frist einberufen.

5. Die Zusammensetzung der außerordentlichen Generalversammlung findet gemäß § 9, Abschnitt 4, statt.

6. Anträge zur Generalversammlung sind mit Begründung beim Hauptvorstand einzureichen, und zwar zu ordentlichen Generalversammlungen spätestens acht Wochen, zu beantragten außerordentlichen Generalversammlungen spätestens fünf Wochen vor deren Zusammentritt.

7. Zur Antragstellung berechtigt sind: der Hauptvorstand, die Kreise, Bezirke und Ortsvereine, sowie die zentralisierten Spartenvereinigungen des Gutenberg-Bundes, die leitgenannten jedoch nur für Spartenangelegenheiten.

8. Die Generalversammlung prüft die Mandate der gewählten Vertreter. Jede Generalversammlung, welche auf Grund des § 9 zusammengesetzt und nach § 10, Abschnitt 1 bis 4, ordnungsmäßig einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

### § 11.

1. Die Generalversammlung verhandelt und beschließt über alle das Bestehen und die Verwaltung der Organisation betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über Briefe und Unterstützungen, Entlastung des Hauptvorstandes und der Hauptverwaltung, Wahl des Hauptvorstandes, ordnungsmäßig nach § 10, Ziffer 6 und 7, gestellte Anträge usw.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben als solche auf der Generalversammlung kein Stimmrecht.

3. Die Leitung der Generalversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Hauptvorstandes.

4. Die Art der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände muß vom Vorsitzenden vorher in unzweideutiger Weise bekanntgegeben werden; doch kann

auch von mindestens zehn Vertretern eine andere als die vom Vorsitzenden bekanntgegebene Abstimmung beantragt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter als angenommen zu betrachten. Zu Satzungsänderungen bedarf es jedoch einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vertreter. An diese satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind sämtliche Mitglieder gebunden.

### Hauptvorstand.

#### § 12.

1. Es besteht ein geschäftsführender und ein erweiterter Hauptvorstand. Der geschäftsführende Hauptvorstand erledigt alle laufenden geschäftlichen Angelegenheiten. Der erweiterte Hauptvorstand wird berufen zur Beratung und Erledigung von Angelegenheiten grundsätzlicher Art, sowie zur Erledigung von Verwaltungsfragen größerer Bedeutung.

2. Der geschäftsführende Hauptvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. Kassenwart. Der erweiterte Hauptvorstand besteht aus den vorstehenden Personen und dem 2. Kassenwart, sowie drei Beisitzern, von denen mindestens zwei nicht am Sitz des Gutenberg-Bundes wohnen dürfen.

3. Die Wahl des Hauptvorstandes geschieht durch die Generalversammlung mittels Stimmzettels und absoluter Mehrheit.

4. Die Amts dauer der Mitglieder des Hauptvorstandes währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Schriftführer oder Kassenwart aus, bzw. ist eines dieser Mitglieder dauernd verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so treten die betr. Stellvertreter bis zum Ablauf der Wahl

zeit in das Amt ein. Fehlende Stellvertreter werden vom Hauptvorstand aus den vorhandenen Beisitzern gewählt, während die Zahl der Beisitzer durch von den Generalversammlungsvertretern zu tätigende Zuwahl zu ergänzen ist.

### § 13.

1. Der Hauptvorstand haftet für ordnungsmäßige Führung der laufenden Geschäfte; ihm liegt insbesondere ob:
  - a) die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung;
  - b) die Aufstellung der Kassenberichte;
  - c) die laufende Verwaltung der Gelder;
  - d) die Anlage des Vermögens;
  - e) die Aufrechterhaltung der Säbungen und Ausführung aller sabungsgemäßen Beschlüsse;
  - f) die Generalversammlung oder eventuelle außerordentliche Generalversammlung einzuberufen;
  - g) die Errichtung und Aufhebung von örtlichen Verwaltungs- und Zahlstellen.

2. Der Hauptvorstand zeichnet: „H a u p t v o r s t a n d b e s G u t e n b e r g - B u n d e s“ unter Hinzufügung der Unterschrift des Vorsitzenden und Gegenzzeichnung des Hauptverwalters.

3. Der Vorsitzende des Hauptvorstandes hat den Gutenberg-Bund bei Behörden, Gerichten und Privaten gegenüber zu vertreten.

## Örtliche Verwaltungsstellen.

### § 14.

1. Örtliche Verwaltungsstellen sind nach Bedürfnis in allen Kreisen zu errichten. Deren Geschäftsführung ist dem jeweiligen Ortsvereinsvorstände zu übertragen.

2. Die örtlichen Verwaltungsstellen haben die gesamten Geschäfte innerhalb ihres Bezirks zu besorgen, insbesondere:

- a) die Führung der Mitgliederliste ihres Bezirks;
- b) die Annahme von Beitrittsklärungen;
- c) die Entgegennahme und ordnungsmäßige Buchung der Beiträge;
- d) die Auszahlung der Unterstützungen, sowie die Aufstellung vierteljährlicher Abrechnungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben und die monatliche Einsendung der überschüssigen Gelde an die Hauptverwaltung;
- e) die Erstattung vierteljährlicher Berichte an die Bezirksvorstände.

3. Die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Anweisungen, Bücher und Formulare erhalten die örtlichen Verwaltungsstellen durch die Geschäftsstelle. Die Ortsvereine sind für ordnungsgemäße Verwaltung der Kassengeschäfte haftbar.

4. Die Ortsvereine erhalten für Erledigung der ihnen nach Abschnitt 2 obliegenden Verwaltungsaufgaben, sowie für Portoausgaben eine Vergütung von sechs Prozent ihrer Einnahmen aus Beiträgen, welche vierteljährlich zu verrechnen ist.

5. Die Neueröffnung von Zuschuhklassen ist den Ortsvereinen, Bezirken und Kreisen nicht gestattet.

6. Das in den Ortsvereinen angesammelte Vermögen und Material fällt im Falle der Auflösung eines Ortsvereins der Gesamtorganisation zu.

7. Die Hauptverwaltung ist befugt, die Kassenführung der örtlichen Verwaltungsstellen durch von ihr zu ernennende Kassenprüfer prüfen zu lassen.

## Kassen- und Rechnungswesen.

### § 15.

1. Sämtliche Einnahmen der örtlichen Verwaltungsstellen auf Grund der §§ 3 und 6 sind gemeinschaftliches Eigentum des Gutenberg-Bundes, an dessen Hauptver-

verwaltung alle Überschüsse monatlich zu senden, und von welcher etwa benötigte Deckungsmittel zu leisten sind.

2. Die Abrechnungen der Ortsvereine sind von der Hauptverwaltung zu prüfen und auf Einzelskonten der Mitglieder zu übertragen. Die eingehenden Gelder sind, soweit sie nicht für den laufenden Organisationsbetrieb erforderlich sind, sofort verbend anzulegen, und zwar nach Möglichkeit in produktiven Unternehmungen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Die Anlage der Gelder hat durch den Hauptvorstand zu erfolgen. Die Kassenwarte und Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Gelbansage und deren Ergebnisse zu nehmen. Von Wertpapieren müssen Zinsscheine und Stücke in getrennter Verwahrung liegen.

3. Die Jahresrechnung des Gutenberg-Bundes wird mit dem 31. Dezember jedes Jahres von dem Hauptvorstande abgeschlossen, durch die Kassenprüfer geprüft und den Mitgliedern bekanntgemacht. Der Hauptvorstand ist berechtigt, unter Hinzuziehung der Kassenprüfer jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

4. Derjenige Ort, an welchem sich der Sitz des Gutenberg-Bundes befindet, wählt zu diesem Behufe drei Kassenprüfer aus seiner Mitte. Einer der neu zu wählenden Kassenprüfer darf während des abgelaufenen Geschäftsabschnittes dieses Amt nicht bekleidet haben.

5. Vor jeder Generalversammlung findet außerdem eine besondere Prüfung der Kasse des Gutenberg-Bundes für die abgelaufene Geschäftszeit am Orte der Generalversammlung durch einen Ausschuß von drei Mitgliedern statt. Dieser Ausschuß ist aus den Vertretern zur Generalversammlung zu wählen, und zwar so gestaltet, daß ein Mitglied vom Bundeskreise, eines von dem Kreise, in welchem die Generalversammlung stattfindet, und das dritte von einem der dem Orte der Generalversammlung nächstgelegenen Kreise zu stellen ist. Diesen Kreis bestimmt der Hauptvorstand. — Die Ernennung dieser Kassenprüfer

erfolgt nach geschehener Wahl zur Generalversammlung durch die betreffenden Kreisvorstände.

6. Die Verwaltung der Vermögensanlagen des Gutenberg-Bundes erfolgt durch die „Treuhand des Gutenberg-Bundes G. m. b. H.“ gemäß den handelsrechtlichen Bestimmungen und dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Geschäfte der „Treuhand des Gutenberg-Bundes G. m. b. H.“ führt der Hauptvorstand.

### Organ.

#### § 16.

1. Das Organ des Gutenberg-Bundes ist die wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Der Typograph“.

2. „Der Typograph“ wird vom Gutenberg-Bund zur Förderung seiner Bestrebungen herausgegeben. Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Wochenbeitrag enthalten.

3. Alle im Rahmen dieser Satzungen sich haltenden Beschlüsse der Verwaltungsstellen sind vom Tage der Veröffentlichung im Organ an für alle Mitglieder im Bereich der betreffenden Verwaltungsstelle bindend.

4. Die Regelung der Zusendung, sowie die Führung der geschäftlichen Angelegenheiten des Organs liegen dem Hauptvorstand ob.

### Sicherstellung von Ansprüchen der Mitglieder.

#### § 17.

Die dem Invaliden-Unterstützungszweig zufließenden Gelder (§ 6, Ziffer 2) und deren Zinsen werden rechnerisch besonders verwaltet und sind für die anderen Unterstützungszweige unantastbar.

### Auflösung des Gutenberg-Bundes.

#### § 18.

1. Eine Auflösung des Gutenberg-Bundes erfolgt, wenn sie auf einer zu diesem Zwecke einberufenen General-

versammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Vertreter beschlossen wird.

2. Beschließt eine Generalversammlung die Auflösung des Gutenberg-Bundes oder den Übertritt zu einer anderen schon bestehenden Vereinigung, so ist jedem Mitgliede, welches nicht mit überzutreten gewillt ist, der auf ihn nach Maßgabe der während seiner letzten Mitgliedschaft geleisteten Beiträge entfallende Anteil am Vermögen des Gutenberg-Bundes auszuzahlen.

## Hauptvorstand des Gutenberg-Bundes.

<b>Paul Chräner</b> ,	<b>Richard Denide</b> ,	<b>Paul Schumacher</b> ,
Vorsitzender.	Schriftführer.	Kassenwart.
<b>Karl Reinhold</b> ,	<b>Paul Eifert</b> ,	<b>Paul Tiebig</b> ,
stellv. Vorsitzender.	stellv. Schriftführer.	stellv. Kassenwart.
<b>Emil Zalech</b> ,	<b>Heinrich Nienhaus</b> ,	<b>Josef Treffert</b> ,
Beisitzer.		

## Unterstützungs-Bestimmungen

### Allgemeine Beschlüsse.

Der Anspruch der Mitglieder auf Unterstützung richtet sich nach der Zahl der geleisteten vollen Beiträge. Die Höhe der Unterstützung wird nach der Höhe des Beitrags bemessen. Mit dem nachfolgenden Schlüsselzahlen werden gemäß Beschuß der Generalversammlung verbielsacht bei der Reise-, Arbeitslosen-, Maßregelungs- und Krankenunterstützung der vor der letzten Beitragserhöhung gezahlte Beitrag, bei der Invalidenunterstützung, der Unterstützung in Sterbefällen und der Umzugsbeihilfe der vor der vorletzten Beitragserhöhung gezahlte Beitrag.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Schlüsselzahlen für die einzelnen Unterstützungsziele kann nur durch Abstimmung der Generalversammlung erfolgen. Die Unterstützungsätze werden auf Grund der vorstehenden Festlegung vom Hauptvorstande festgesetzt und erhalten Gültigkeit nach den vom Hauptvorstand im „Typograph“ bekanntgegebenen Terminen.

Die Schlüsselzahlen betragen:

Bei der Reisenunterstützung:  
nach 13 Beiträgen das 3fache des Beitrages für die Woche,

" 52 "	" 4 "	" "	" "	" "	" "
--------	-------	-----	-----	-----	-----

Bei der Arbeitslosenunterstützung:  
nach 52 Beiträgen das 4fache des Beitrages für die Woche,

" 150 "	" 4½ "	" "	" "	" "	" "
" 300 "	" 5 "	" "	" "	" "	" "
" 600 "	" 6 "	" "	" "	" "	" "

**Bei der Maßregelungsunterstützung:**  
nach 13 Beiträgen für Ledige das 12fache des Beitrages  
für die Woche,  
nach 13 Beiträgen für Verheiratete das 15fache des Beitrages  
für die Woche.

**Bei der Krankenunterstützung:**  
Nach 13 Beiträgen das 3fache des Beitrages für die Woche  
" 52 " " 4 " " " " " "  
" 150 " " 4½ " " " " " "  
" 300 " " 5 " " " " " "  
" 600 " " 6 " " " " " "

**Bei der Jubiläentunterstützung:**  
Nach 260 Beiträgen das 2fache des Beitrages für die Woche. (Dieser Satz gilt nur für die nach der Lehrzeit sofort eingetretenen Mitglieder.)

nach 520 Beiträgen das 3fache des Beitrages für die Woche,  
" 780 " " 3½ " " " " " "  
" 1040 " " 4 " " " " " "  
" 1300 " " 4½ " " " " " "  
" 1560 " " 5 " " " " " "

**Bei der Unterstützung in Sterbefällen:**

a) An die Hinterbliebenen lediger Mitglieder:

nach 52 Beiträgen das 10fache des Beitrages,  
" 260 " " 20 " " " "  
" 520 " " 30 " " " "  
" 780 " " 40 " " " "  
" 1040 " " 50 " " " "

b) An die Hinterbliebenen verheirateter Mitglieder:

nach 52 Beiträgen das 25fache des Beitrages,  
" 260 " " 125 " " " "  
" 520 " " 150 " " " "  
" 780 " " 175 " " " "  
" 1040 " " 200 " " " "  
" 1560 " " 225 " " " "

c) An Mitglieder im Sterbefalle der Ehefrau:

nach 52 Beiträgen das 25fache des Beitrages,						
" 260 " " 40 " " " "						
" 520 " " 60 " " " "						
" 1040 " " 100 " " " "						

**Bei der Umzugshilfe:**  
**Bei Entfernungen über 20—50 km das 10fache des Beitrages**

" " " 50—100 " " 15 " " "						
" " " 100—150 " " 20 " " "						
" " " 150—200 " " 25 " " "						
" " " 200—250 " " 30 " " "						

Bei weiteren Entfernungen für je weitere 10 km das  $\frac{1}{2}$ fache des Beitrags mehr. \*

Auf Grund dieser Beschlüsse und gemäß § 7 der Satzungen des Gutenberg-Bundes treten folgende Bestimmungen in Kraft:

### A. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

#### a) Auf der Reise:

1. Jedes Mitglied des Gutenberg-Bundes, welches 13 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis geleistet hat und sich innerhalb des Deutschen Reiches auf der Reise befindet, um Arbeit zu suchen, hat Anspruch auf ein Reisegegeld auf die Dauer von 78 Arbeitstagen, nach 52 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 156 Tagen. Als Unterstützungsstage gelten auch in die Woche fallende Feiertage.

2. Reiseunterstützung für einen Tag wird nicht gewährt.

3. Als Musterweis zur Erhebung des Reisegegeldes gelten: das Quittungsbuch (Schwarzes) des Gutenberg-Bundes und der Reiseschein.

4. Die Berechtigung zur Erhebung des Reisegegeldes beginnt mit dem Tage der Abreise aus dem Arbeitsort und dauert bis zum Eintritt in eine Beschäftigung oder bis zum Ablauf von 78 bzw. 156 Tagen (Riffer 1), wobei am Orte bezogene Unterstützung auf die Gesamtdauer

in Unrechnung kommt. Das Mindeste der täglich zurückzulegenden Strecke beträgt 25 km.

5. Um Ort be zugsberechtigte Mitglieder können ihre Reise unterbrechen und am Orte bleiben, wenn sie hierzu die Genehmigung der zuständigen Zahlstelle erhalten. Für diese Mitglieder treten dann die Bestimmungen über die Unter stützung am Orte in Kraft.

6. Das Reisegeld wird für die zurückgelegten Reisetage stets am nächsten Erhebungsorte ausgezahlt. Für den Tag der Quittung der betreffenden Zahlstelle ist die Unter stützung erst an dem nächsten Erhebungsorte auszuzahlen.

7. Das Auszahlen des Reisegeldes an dritte Personen sowie das Gewähren von Vorschüssen ist nicht zulässig. Ebenso dürfen die Reisescheine bei Vorzeigung nicht mit einem späteren Datum zum Zwecke der Vorausbezahlung versehen werden.

8. Ein Verzeichnis der Zahlstellen ist dem Reiseschein beizufügen.

9. An einem und demselben Orte wird das Reisegeld innerhalb acht Wochen — den Fall eines Arbeitsantritts an diesem Orte ausgenommen — nur einmal ausbezahlt.

10. Diejenigen Tage, an welchen der Reisende frank war und den Bestimmungen für Krankenunterstützung unterliegt, sowie solche, an welchen er sich ohne Berechtigung an einem Orte aufgehalten hat, werden nicht bezahlt. Hierüber ist ein Vermerk auf dem Reiseschein und im Quittungsbuch zu machen.

11. Unterstüzungstage, zwischen denen nicht 13 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis liegen, werden hinsichtlich der Bezugsbauer zusammengezählt. Zahlung von Unter stützung über die festgesetzte Dauer der Bezugszeit ist nicht statthaft. Nach der Aussteuerung sind zur Wiedererlangung der Bezugsberechtigung 26 Wochen im Arbeitsver hältnis Beiträge zu leisten.

12. Nach Bezug von 312 Tagen Reiseunterstützung in einem Zeitraum von drei Jahren wird diese Unterstützung erst dann wieder gewährt, wenn das betreffende Mitglied

mindestens 52 Wochen Beiträge im Arbeitsverhältnis geleistet hat.

13. Das Reisegeld darf nur bis zur Höhe von sechs Tagen (mit Ausschluß der unter Ziffer 14 und 15 erwähnten Fälle) gezahlt werden; der Reisende ist verpflichtet, jede Zahlstelle zu benutzen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird ein dem Reisenden erwachsener Nachteil nicht vergütet. Braucht ein Reisender von einem Erhebungsort zum anderen mehr Tage als erforderlich sind, den Tag zu 25 km gerechnet, so muß von ihm der Nachweis beigebracht werden, wo er sich während dieser Zeit aufgehalten hat. Bringt der Reisende einen glaubwürdigen Nachweis nicht bei, so ist ihm der Reiseschein abzunehmen und der Grund dieser Maßregeln ins Quittungsbuch einzutragen. Dem Reisenden steht hier gegen der Beschwerdeweg an den Hauptvorstand offen.

14. Besucht ein Reisender auf Anweisung oder mit Zustimmung eines Verwalters von Zahlstellen entfernte Druckorte, wodurch eine längere Reisedauer als je nach der geraden Entfernung bedingt wird, so hat er sich dies auf dem Reiseschein bescheinigen zu lassen. In solchem Falle werden die Tagegelder auch für die dadurch ent standene längere Reisedauer an der nächsten Zahlstelle vergütet.

15. Für den Aufenthalt in größeren Städten (Berlin, Hamburg, Leipzig) werden dem Reisenden drei Tage, in Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, München, Stuttgart zwei Tage, in Aachen, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Essen, Gelsenkirchen, Halle, Krefeld, Königswberg, Karlsruhe, Kassel, Magdeburg, Mainz, Nürnberg, Würzburg ein Tag auf der nächsten Zahlstelle mehr vergütet, wenn er die Tage bis dahin weiter zur Reise gebraucht hat.

16. Beabsichtigt der Reisende, sich länger als drei Tage an einer Zahlstelle aufzuhalten, so hat er dies auf dem Reiseschein bescheinigen zu lassen, erhält jedoch beim nächsten Erhebungsorte nicht mehr als die vorschriftsmäßigen Tage (je 25 km) bezahlt.

17. Geht ein Reisender ins Ausland, so ist der Reiseschein, nachdem das fällige Reisegeld ausgezahlt worden, mit der Bemerkung „Reist nach . . . längiger Reisedauer ins Ausland“ zu versehen und zurückzuhalten bzw. von dem Reisenden einzusenden und außerdem dies im Quittungsbuch zu bescheinigen.

18. Während des Aufenthaltes im Auslande ruhen Pflichten und Rechte der Mitglieder. Die Mitglieder treten in ihre alten Rechte wieder ein, sofern sie innerhalb sechs Monaten nach Deutschland zurückkehren und sich beim nächstgelegenen Ortsverein melden. Nimmt ein Reisender im Ausland Stellung an, so tritt § 4, Abschnitt 11, der Haftsatzungen in Kraft. Auf Länder mit Gegenseitigkeitsvertrag findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

19. Tritt ein Reisender in Arbeit, so ist die Reisedauer im Quittungsbuch zu vermerken.

20. Bei Arbeitsantritt in Orten, in denen keine Zahlstellen bestehen, ist der quittierte Reiseschein innerhalb drei Tagen an denjenigen Verwalter einzusenden, zu dessen Bezirk der Arbeitsort gehört. In diesem Falle ist der betreffende Verwalter dann berechtigt, daß hiernach noch fällige Reisegeld zu zahlen, selbst wenn der Ein-sender vorher bei ihm Reisegeld erhoben hat.

21. Wird der Reiseschein unquittiert eingesandt, so berechtigt dies den Verwalter zu der Annahme, daß der Betreffende auf eine etwaige Nachzahlung von Reisegeld verzichtet. Unterläßt es ein Reisender bei einem Arbeitsantritt länger als drei Tage, den quittierten Reiseschein einzusenden, so gehen ihm die etwa noch zu beanspruchenden Tagegelder verloren.

22. Geht ein Reiseschein verloren, so hat der Reisende für dessen Erneuerung durch den letzten Aussteller auf seine Kosten zu sorgen. Dadurch entstehender Aufenthalt wird nicht vergütet. Verloren gegangene Reisescheine sind sofort zu veröffentlichen und für ungültig zu erklären.

23. Änderungen an den Reisescheinen, insbesondere an den Ziffern, sind unzulässig; die Reisenden wie die

Kassenverwalter sind berechtigt, jeden mit Änderungen versehenen Reiseschein zurückzuweisen.

24. Das Reisegeld ist zu entziehen:

- wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene tarifmäßige Arbeit anzunehmen, ohne daß die betreffende örtliche Verwaltungsstelle die Ablehnungsgründe erkennt;
- bei Fälschung der Quittungsbücher oder der Reisescheine;
- bei Verheimlichung von auch nur tagweiser Arbeit.

25. Jede Verwaltungsstelle ist verpflichtet, bei Entdeckung eines solchen Falles dem Betreffenden Reiseschein und Quittungsbuch abzunehmen und an die Hauptverwaltung zu senden, an welch letztere etwaige Beschwerden dagegen zu richten sind.

26. Die Entziehung des Reisegeldes bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise. Bei Fälschung des Quittungsbuches oder des Reisescheines kann dem Reisenden der Wiedereintritt in den Gutenberg-Bund versagt werden.

27. Angebotene Arbeit bezieht sich auch auf eine solche, welche nach einem anderen Orte nachgewiesen wird. (Siehe Tarif: Bestimmungen über Arbeitsnachweise.) Als Ablehnungsgründe für den Gutenberg-Bund gelten:

- Reise an einen bestimmten Ort behufs Annahme von Arbeit;
- das Angebot einer besonderen Stelle, z. B. als Adjident, Schweizerdegen, der der Reisende nicht vorstehen kann;
- Familiereignisse, wenn z. B. der Reisende von seinem letzten Arbeitsorte unmittelbar in die Heimat reist;
- Abreise nach dem Auslande.

28. Jedes Vergehen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen ist vom Ortsvereinsvorsitzer in das Quittungsbuch einzutragen.

b) Am Orte:

- Jedes Mitglied des Gutenberg-Bundes, das im Arbeitsverhältnis regelmäßig seine Beiträge gezahlt

hat, erhält im Falle der Erwerbslosigkeit Unterstützung auf die Dauer von 156 Tagen. Als Unterstützungsstage gelten auch in die Woche fallende Feiertage.

2. Für die am Orte bezugsberechtigten Mitglieder, welche während der Arbeitslosigkeit auf die Reise gehen, gelten die Bestimmungen über Unterstützung auf der Reise auch hinsichtlich der Höhe der Unterstützung. Die Tage, für welche Reiseunterstützung bezogen wurde, kommen auf die Unterstützungsdauer in Anerkennung. Beide Unterstützungen dürfen die Gesamtdauer von 156 Tagen nicht übersteigen.

3. Die Unterstützung an Arbeitslose am Orte wird am Schluß der Kalenderwoche für die abgelaufene Woche gezahlt.

4. Für Arbeitslosigkeit unter drei Tagen wird keine Unterstützung gewährt, auch für den Tag des Arbeitsantritts nicht.

5. Wird dem Mitglied für die ganze Dauer oder einen Teil der Erwerbslosenzeit Lohn oder Gehalt nachgezahlt, so fällt die Unterstützung fort. Wird Lohn oder Gehalt erst später durch ein Klageverfahren erlangt, so ist der Teil der Unterstützung zurückzuzahlen, welcher auf die durch Lohn oder Gehalt entzögigte Zeit entfällt.

6. Mitglieder, die nur 48 Stunden in zwei Wochen arbeiten, erhalten für die zweite Woche die ihnen zustehende Arbeitslosenunterstützung. Sie zahlen in einer Woche einen vollen Beitrag, in der zweiten Woche ein Zehntel des vollen Beitrags. Kurzarbeiter, die in zwei Wochen bis zu 72 Stunden arbeiten, haben abwechselnd in einer Woche einen vollen Beitrag, in der zweiten Woche einen Zehntelbeitrag zu leisten. Unterstützung wird in diesem Falle nicht gezahlt. Alle über 36 Stunden bzw. 72 Stunden in zwei Wochen arbeitenden Mitglieder zahlen den vollen Beitrag.

7. Unterbricht ein Mitglied den Bezug der Unterstützung durch Annahme einer Aushilfsbeschäftigung, so findet die Bestimmung betr. Arbeitslosigkeit unter drei

Arbeitstagen keine Anwendung, wenn die Aushilfsbeschäftigung sechs Wochen nicht übersteigt.

8. Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung, welcher das Quittungsbuch beizufügen ist. Die Anmeldung der Arbeitslosigkeit hat sofort, spätestens aber innerhalb 48 Stunden nach ihrem Eintritt zu erfolgen.

9. Bei Maßregelung (Zumutung, unter dem von der Organisation abgeschlossenen Tarif zu arbeiten oder Entlassung wegen Zugehörigkeit bzw. Tätigkeit für den Gutenberg-Bund) erhalten die Mitglieder Maßregelungsunterstützung. Jeder Fall der Maßregelung muß dem Hauptvorstand gemeldet werden, der über Anerkennung der Maßregelung entscheidet.

10. Diese Maßregelungsunterstützung wird nur auf die Dauer von sechs Wochen gewährt.

11. Die Auszahlung der Ortsunterstützung erfolgt gegen Quittung des Empfängers durch die örtlichen Verwaltungsstellen.

12. Diejenigen Arbeitslosen, welche unterstützungsberechtigt sind und an solchen Orten sich aufzuhalten, wo keine Zahlstellen sich befinden, erhalten die Unterstützung auf ihre Kosten zugesandt.

13. Zur Arbeitslosenunterstützung am Ort bezugsberechtigte Mitglieder sind mit dem Bezug der Unterstützung nicht an den Ort ihrer letzten Beschäftigung gebunden. Ein Wohnortswchsel außerhalb des Bezirks der zuständigen Zahlstelle bedarf jedoch der Zustimmung der letzteren. Die Unterstützung hört auf, wenn sich das Mitglied durch einen ohne Zustimmung der zuständigen Zahlstelle erfolgten Wohnortswchsel der Kontrolle entzieht.

14. Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn ein Mitglied fahrlässigerweise oder unter Kontrakt- bzw. Tarifbruch seine Stellung verläßt, oder wenn es eine ihm vom Tarifarbeitsnachweis an seinem Wohnort vermittelte Stellung ohne zwingende Gründe nicht antritt oder deren Antritt fahrlässig versäumt. Dieser Versäumnis gleich ist die Nichtbemühung der tariflichen Arbeitsnachweise, sofern

das Mitglied nicht nachweist, daß es bereits anderweit tarifmäßige Stellung angenommen hat. Der Zeitraum bis zum Eintritt in die neue Stellung darf 14 Tage nicht übersteigen, außerensfalls bedarf es der Genehmigung des Ortsvereinsvorstandes. Wer sich der Kontrolle der Tarifarbeitsnachweise entzieht oder durch eigenes Verschulden aus der Liste des Arbeitsnachweises gestrichen wird, verzerrt den Anspruch auf Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.

15. Unverheiratete dürfen eine tarifmäßige Arbeit auch außerhalb ihres Wohnortes ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

16. Arbeitslose haben sich den von den Ortsvereinen zur Ausübung der Kontrolle getroffenen Bestimmungen zu unterwerfen.

17. Bei Arbeitslosigkeit in einem anderen Berufe wird Unterstützung nicht gezahlt. Treten arbeitslose Mitglieder zu einem anderen Beruf über, so hört die Unterstützung auf. kehrt das Mitglied zum Beruf zurück, so wird Arbeitslosenunterstützung nur dann gezahlt, wenn sich das Mitglied dem Tarifarbeitsnachweis zur Verfügung stellt hat.

18. Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

19. Wer eine solche Beschäftigung verschweigt, verzerrt die Unterstützung auf die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit.

20. Unterstützungsstage, zwischen denen nicht 13 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis liegen, werden hinsichtlich der Bezugsdauer zusammengezählt. Zahlung von Unterstützung über die festgesetzte Dauer der Bezugszeit ist nicht statthaft. Nach der Aussteuerung sind zur Wiedererlangung der Bezugsberechtigung 26 Wochen im Arbeitsverhältnis Beiträge zu leisten.

21. Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit usw. arbeitsunfähig wird, fällt die Ortsunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit weg.

22. Die im Krankheitsfalle ausgesteuerten Mitglieder treten erst dann in den Genuss der Arbeitslosenunterstützung, wenn sie den Nachweis der Arbeitsfähigkeit erbracht haben.

## B. Unterstützung in Krankheitsfällen.

1. Im Falle der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit erhält jedes hierzu bezugsberechtigte Mitglied des Gutenberg-Bundes einen Zuschuß zur Krankenunterstützung auf die Dauer von 156 Tagen. Als Unterstützungsstage gelten auch in die Woche fallende Feiertage.

2. Der Zuschuß zum Krankengeld ist kein Krankengeld im Sinne der Bekanntmachung des Reichsversicherungs-amtes vom 28. Juli 1916. Sieht die Satzung der zuständigen Krankenkasse trotzdem eine Verkürzung des Krankengeldes im Falle der vollen Zahlung des Zuschusses vor, so ist der Zuschuß des Gutenberg-Bundes so zu bemessen, daß Krankengeld und Zuschuß den durchschnittlichen Tagesverdienst des Mitgliedes nicht übersteigen.

3. Bei Arbeitsunfähigkeit unter drei Tagen wird keine Unterstützung gewährt. Der Tag der Krankmeldung ist als Krankentag zu rechnen, wenn das erkrankte Mitglied an diesem Tage weniger als fünf Stunden gearbeitet hat.

4. Die Unterstützung wird am Wochenschluß für die abgelaufene Woche gezahlt.

5. Unterstützungsstage, zwischen denen nicht 13 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis liegen, werden hinsichtlich der Bezugsdauer zusammengezählt. Zahlung von Unterstützung über die festgesetzte Dauer der Bezugszeit ist nicht statthaft. Nach der Aussteuerung sind zur Wiedererlangung der Bezugsberechtigung 26 Wochen im Arbeitsverhältnis Beiträge zu leisten.

6. Jedes Mitglied hat sich im Falle der Arbeitsunfähigkeit sofort mit genauer Angabe der Wohnung, Arbeitsstelle, dem Datum des Beginnes der Arbeitsunfähig-

keit unter Vorlegung des Quittungsbuches beim Ortsvereinskassierer bzw. Vertrauensmann zu melden.

7. Jedes arbeitsunfähige Mitglied hat während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wöchentlich den Nachweis zu führen, daß es sich im ärztlicher Behandlung befindet. Mitglieder, welche während ihrer Krankheit als Invaliden anerkannt werden, haben dies sofort dem Ortsvereinsvorstand und dieser dem Hauptvorstand zu melden. Falsche Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung während der Dauer der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit nach sich.

8. Eine Erlaubnis, die Unterstützung für Arbeitsunfähige an einem anderen als dem Orte der letzten Beschäftigung zu beziehen, ist für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur dann zu gewähren, wenn eine genügende Kontrolle durch an dem betreffenden Ort arbeitende Mitglieder ausgeübt werden kann. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Krankenkasse den Gebrauch einer Kur in einem bestimmten Orte nachweisbar bewilligt hat.

9. Für Erhebung der Unterstützung hat jedes arbeitsunfähige Mitglied selbst Sorge zu tragen.

10. Ist arbeitsunfähigen Mitgliedern Bewegung in freier Lust durch den behandelnden Arzt gestattet, so muß die vorgeschriebene Zeit genau innegehalten werden. Zu widerhandlungen hiergegen, Besuch von Schankwirtschaften und anderen öffentlichen Lokalen, sowie der unnötige Aufenthalt in Druckereien, ziehen den Verlust der Unterstützung bis zu einer Woche, im Wiederholungsfalle auf die ganze Dauer der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit nach sich. Über Entzug der Unterstützung beschließt der Ortsvereinsvorstand. Etwaige Berufung gegen diesen Besluß ist an den Hauptvorstand zu richten.

11. Die Ausgehzeit ist vom Arzt genau anzugeben. Auf Verlangen des Ortsvereinsvorstandes ist der Ausgangsschein zu erneuern; dieser ist in der Wohnung des arbeitsunfähigen Mitgliedes zurückzulassen, und zwar in der Weise, daß bei etwaiger Kontrolle zu jeder Zeit davon Einsicht genommen werden kann.

12. Jeder Ortsverein muß für ausreichende Kontrolle der arbeitsunfähigen Mitglieder Sorge tragen.

13. Für die Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit seitens der Organe des Gutenberg-Bundes gelten Krankenscheine der gesetzlichen Krankenkassen oder ärztliche Bescheinigungen.

### C. Unterstützung in Sterbefällen.

1. Der Gutenberg-Bund gewährt den Hinterbliebenen seiner verstorbenen Mitglieder gemäß den nachstehenden Bestimmungen ein Sterbegeld, sowie im Sterbefalle der Ehefrau eines Mitgliedes ein Frauensterbegeld.

2. Dieser Unterstützungs Zweig ist mit dem 4. Oktober 1913 in Kraft getreten. Es werden die Unterstützungsätze nach der Zahl der Beiträge bemessen, die das Mitglied nach diesem Tage gezahlt hat. Vor dem 4. Oktober 1913 gezahlte Beiträge finden also auf die für diesen Unterstützungs Zweig vorgesehenen Wartezeiten keine Anrechnung mit Ausnahme der Beiträge, die die Mitglieder der übernommenen früheren Witwen- und Frauensterbelasse des Berliner Buchdrucker-Vereins zu dieser Kasse gezahlt haben. Diese Beiträge finden im vollen Umfang Anrechnung auf die für die Unterstützung in Sterbefällen vorgesehenen Wartezeiten.

3. Wer den Anspruch auf die festgesetzten Unterstützungen in Sterbefällen erhebt, hat unter genügendem Ausweis seiner Person den Nachweis zu erbringen, daß der den Anspruch begründende Sterbefall eingetreten ist. Als Unterlagen für diesen Nachweis sind nur die amtlichen Bescheinigungen zulässig. Diese sind mit dem Antrag und den erforderlichen Erläuterungen des Ortsvereinsvorstandes der Hauptverwaltung einzusenden, welche nach Prüfung Zahlung leistet bzw. Anweisung zur Zahlung gibt. Die Ortsvereinskassierer dürfen ohne Anweisung der Hauptverwaltung keine Unterstützung in Sterbefällen auszahlen.

4. Die zu gewährenden Unterstützungen in Sterbefällen werden dem jeweils vorhandenen Vermögen entsprechend festgesetzt. Verwandte entfernter Grades als die in den Ziffern 7, 8 und 9 bezeichneten, sowie Behörden, Anstalten oder Nachlasspfleger haben keinen rechtlichen Anspruch auf diese Unterstützungen.

5. Ausgesteuerte oder invalide Mitglieder erhalten sich ihre Unrechte an die Sterbegeldunterstützung durch Leistung eines wöchentlichen Beitrages gemäß § 6, Ziffer 3, der Satzungen. Bei regelmäßiger Zahlung dieses Beitrages bleibt das Unrecht auf die der gezahlten Beitragsszahl jeweils entsprechenden Unterstützung gewahrt.

6. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt mit dem Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Sterbefalles.

7. Auf Grund dieser Bestimmungen werden gezahlt:

a) **Sterbegeld an Witwen und Kinder unter 18 Jahren.**

Stirbt ein verheiratetes Mitglied, so erhält die Witwe oder, falls diese nicht mehr am Leben ist oder das Mitglied geschieden war, die hinterlassenen unversorgten Kinder unter 18 Jahren ein Sterbegeld, welches sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge staffelt. (Siehe Allgemeine Beschlüsse.)

8. Der gleiche Anspruch wie der Witwe steht der Mutter oder Schwester eines unverheirateten oder verwitweten Mitgliedes zu, sofern das Mitglied einen eigenen Haushalt unterhielt und die Mutter oder Schwester diesen Haushalt bis zum Tode des Mitgliedes führte und der Verstorbene der einzige Ernährer war.

b) **Sterbegeld an Kinder über 18 Jahre und Hinterbliebene lediger Mitglieder.**

9. Hinterläßt das verstorbene Mitglied keine der in den Abschnitten 7 und 8 bezeichneten Angehörigen, so erhalten die sich rechtmäßig ausweisenden Erben, sofern diese für die Beerdigung sorgen, ein Sterbegeld. Das Sterbegeld wird gezahlt bei ledigen Mitgliedern an die Eltern oder Geschwister, bei Witwern an die über 18 Jahre

alten Kinder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, an die Eltern und Geschwister. Die Höhe dieses Sterbegeldes richtet sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge. (Siehe Allgemeine Beschlüsse.)

c) **Sterbegeld an Mitglieder im Frauensterbefalle.**

10. Stirbt die Frau eines Mitgliedes, so erhält das Mitglied eine einmalige Beihilfe zu den Beerdigungskosten, die sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge staffelt. (Siehe Allgemeine Beschlüsse.)

11. Nach der Ausszahlung des Frauensterbegeldes beginnt die Wartezeit für diese Unterstützung von neuem. In einem weiteren Frauensterbefalle wird hiernach die Höhe des zu gewährenden Sterbegeldes nach der Höhe der seit dem vorherigen Unterstützungsfall gezahlten Beiträge bemessen.

12. Stirbt nach dem Bezuge von Frauensterbegeld das Mitglied selbst, so erhalten die im Abschnitt 7 bezeichneten Hinterbliebenen das der gezahlten Beitragsszahl entsprechende Sterbegeld unter Abzug des bereits gezahlten Frauensterbegeldes.

13. Hat das Mitglied jedoch seit dem erhaltenen Frauensterbegeld wieder so viel Beiträge geleistet, daß hierdurch ein Anspruch auf ein höheres Sterbegeld, als es das unter Abzug des Frauensterbegeldes zu gewährende sein würde, begründet ist, so steht den in dem Abschnitt 7 bezeichneten Hinterbliebenen dieses höhere Sterbegeld zu.

**D. Unterstützung in Invaliditätsfällen.**

Dieser Unterstützungs Zweig des Gutenberg-Bundes wurde auf Beschuß der Generalversammlung vom 29. bis 31. August 1897 errichtet und trat am 1. Januar 1898 in Kraft. Mitgliedern, welche bis zum 31. Dezember 1897 dem Gutenberg-Bund angehörten, war der Beitritt zu diesem Unterstützungs Zweig freigestellt, für nach dem 1. Januar 1898 eintretende Mitglieder ist er verbindlich. Die Gelde dieses Unterstützungs Zweiges werden gesondert gebucht und verwaltet; sie sind für andere Zwecke unantastbar.

1. Die Berechtigung zum Bezug der Unterstüzung tritt ein:

a) bei Mitgliedern, welche im ersten Jahre nach Beendigung ihrer Lehrzeit dem Gutenberg-Bund beitreten, nach mindestens 260 im Arbeitsverhältnis geleisteten Wochenbeiträgen;

b) bei später eintretenden Mitgliedern, ohne Unterschied des Alters, nach mindestens 520 im Arbeitsverhältnis geleisteten Wochenbeiträgen.

2. Von erwerbslosen und arbeitsunfähigen Mitgliedern werden seit dem 1. Oktober 1904 zu diesem Unterstützungs Zweige keine Beiträge mehr erhoben. Die bis zum 30. September 1904 geleisteten Beiträge zu 20 Pf. kommen auf die Wartezeiten des Invalidenunterstützungszweiges in Anrechnung.

3. Mitglieder, die ihre Beiträge bis zum Eintritt der Invalidität entrichtet haben, erhalten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Unterstüzung, deren Höhe sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge staffelt. (Siehe Allgemeine Beschlüsse.) Auf die Wartezeiten finden nur im Arbeitsverhältnis gezahlte volle Beiträge Anrechnung. (Siehe jedoch § 6, Ziffer 4, 2. Satz.)

4. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Unterstüzung, sowie Änderungen dieser Bestimmungen können jederzeit eintreten, wenn sie gemäß § 7, Absatz 2 der Sitzungen beschlossen worden sind.

5. Unterstüzung im Invaliditätsfalle erhalten solche Mitglieder, welche durch Altersschwäche, Unglücksfälle oder Krankheit invalide werden. Dies ist anzunehmen, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende persönliche Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen beruflichen Tätigkeit zugemutet werden kann, die Hälfte des ortsüblichen tariflichen Mindestlohnes zu verbauen.

6. Als Beginn der Invalidität eines Mitgliedes ist hier nach für den Gutenberg-Bund in der Regel der Tag maßgebend, von welchem ab das Mitglied von der Reichs-

Invalidenversicherung als Invalid anerkannt wird, oder — in Fällen, wo eine staatliche Anerkennung nicht erbracht werden kann — der Tag, welchen der auf Veranlassung des Hauptvorstandes durch die Kreis- und Vereinsvorstände bestellte amtliche Arzt festsetzt.

7. Jeder Antrag auf Gewährung von Unterstüzung ist dem Hauptvorstand durch den betreffenden Vereinsvorstand unter Beifügung des staatlichen Anerkennungsschreibens bzw. ärztlichen Gutachtens zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kosten für das betreffende Gutachten trägt das Mitglied. Wird von der Verwaltung späterhin ein zweites ärztliches Gutachten eingefordert, um die weitere Arbeitsunfähigkeit festzustellen, so ist diesem Verlangen durch gerichtsarztliches Zeugnis nachzukommen, doch trägt hierfür die Verwaltung die Kosten.

8. Die Ausstellung des Invalidenscheines zur Erhebung der Unterstüzung erfolgt durch die Hauptverwaltung.

9. Bezugsberechtigte erhalten bei rückliegender Anerkennung der Invalidität für die Zeit, während welcher sie aus der Kasse des Gutenberg-Bundes andere Unterstüzung erhalten haben, keine Invalidenrente.

10. Hinterbliebene solcher Mitglieder, die bis zum 4. Oktober 1913 in den Genuss der Invalidenunterstüzung traten, erhalten im Sterbesfalle des Mitgliedes aus diesem Unterstützungs Zweige eine Unterstüzung, die vom Hauptvorstand in jedem Falle festgesetzt wird. Nach dem 4. Oktober 1913 in den Genuss der Invalidenunterstüzung tretende Mitglieder erhalten sich den Anspruch auf Sterbegeld nach den Bestimmungen unter C, Abschnitt 5. Alle übrigen Rechte an die Unterstützungs Zweige des Gutenberg-Bundes erlöschen mit dem Eintritt der Invalidität bis zum eventuellen Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit.

11. Wird ein invalides Mitglied wieder arbeitsfähig, so fällt die Invalidenunterstüzung fort. Arbeitsfähigkeit liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Invalidität nach Absatz 5 nicht mehr gegeben sind. Die Rechte an die übrigen Unterstützungs Zweige (Arbeits-

Iosen-, Kranken-, Umzugshilfe) leben erst dann wieder auf, wenn volle Beiträge gezahlt werden. Volle Beiträge werden von einem bisher invaliden Mitgliede erst dann wieder angenommen, wenn es in der Lage ist, mehr als die Hälfte des ortsüblichen tariflichen Mindestlohnes zu verdienen.

12. Das Mitglied hat bei erneuter Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidenunterstützung den Nachweis der Invalideität wieder beizubringen.

13. Die Auszahlung des Invalideingeldes kann wöchentlich oder monatlich nach Ablauf des betreffenden Betriebsabschnittes gegen Annullung erfolgen.

14. Die Kontrolle über die Invaliden haben die örtlichen Verwaltungsgremien auszuüben.

15. Mitglieder, welche infolge eines von ihnen vorfällig begangenen Verbrechens (Selbstverstümmelung) invalide werden, haben keinen Anspruch auf Zahlung der Invalidenunterstützung.

16. Wird ein Invalide wegen gemeiner Verbrechen verurteilt, so fällt während der Dauer der Strafzeit die Unterstützung weg.

17. Wer unter Vorstellung falscher Tatsachen und Täuschung der Arzte unrechtmäßigweise in den Genuss der Invalidenunterstützung gelangt, hat diese nicht nur zu ersezten, sondern geht auch aller bisher erworbenen Rechte verlustig.

18. Der Aufenthalt kann vom Invaliden beliebig im Deutschen Reich gewählt werden, der Invalide muss jedoch, wenn am Orte keine Zahlstelle ist, für die Kosten der Übermittlung der Unterstützung aufkommen. Wenn bringende Fälle vorstehen, kann dem betreffenden Invaliden durch Beschluss des Hauptvorstandes gestattet werden, seinen Wohnsitz auch außerhalb des Deutschen Reiches zu nehmen. Für diese Fälle gelten gleichfalls die Bestimmungen des Abschnitts 13. Invalide, die sich im Auslande aufhalten, sind verpflichtet, bei Erhebung der Unterstützung ein amtlich beglaubigtes Zeugnis darüber

herzubringen, dass sie noch am Leben sind und bei ihnen die Voraussetzungen der Bestimmung im Absatz 6 zutreffen.

## E. Gewährung von Beihilfen zu Umzugskosten.

1. Mitgliedern, welche einen eigenen Haushalt führen, wird bei Veränderung des Wohnortes infolge Arbeitswechsels auf ihr Gesuch eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt, sofern sie bereits 62 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis geleistet haben. Die Gewährung von Umzugskosten im Wiederholungsfalle kann nur nach weiteren 52 vollen Wochenbeiträgen erfolgen.

2. Dauhingehehende Gesuche sind auf dem entsprechenden Formular dem Ortsverein, dem das umziehende Mitglied bisher angehört, zur Begutachtung und Weiterbeförderung an den Hauptvorstand zu übermitteln.

3. Die Gesuche müssen enthalten die Erkläre für den vorzunehmenden oder bereits vollzogenen Wechsel des Wohnortes und Angabe des neuen Wohnortes, sowie des Betriebes, in welchem das Mitglied Stellung erhält.

4. Die Auszahlung der Umzugskosten geschieht nach erfolgtem Umzug durch denjenigen Ortsverein, welchem das Mitglied nach dem Umzug angehört.

5. Für die Höhe des Umzugskostenbeitrages ist die Dauer der Mitgliedschaft, die Entfernung des neuen Arbeitsortes und die Zahl der Kinder unter 18 Jahren maßgebend.

6. Die Höhe der Beihilfe wird in jedem Falle vom Hauptvorstand gemäß den Allgemeinen Beschlüssen festgesetzt.

## F. Beihilfe zur Ausbildung an Spezialmaschinen.

1. Den auf eigene Kosten an Gez. und Spezialmaschinen sich ausbildenden Mitgliedern kann der Hauptvorstand auf Antrag eine Unterstützung in Höhe der in der Arbeitslosenunterstützung erworbenen Rechte gewähren.

2. Der Antrag um Gewährung der Beihilfe ist an den Vorstand des Ortsvereins, dem das Mitglied angehört, zu richten und von diesem mit gutachterlicher Beurteilung

an den Hauptvorstand weiterzureichen. Ueber die Gewährung oder Ablehnung des Gesuches entscheidet nur der Hauptvorstand.

### G. Rechtsschutz.

1. Zu Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis, sowie in solchen, welche aus den Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen sich ergeben, ferner in solchen, welche durch das Eintreten eines Mitgliedes für den Gutenberg-Bund oder durch Befolgung von Anordnungen des Hauptvorstandes verursacht werden, kann in vollent Umfange oder teilweise Rechtsschutz gewährt werden.

2. Ansuchen um Rechtsschutz sind an den Hauptvorstand zu richten. Ueber die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Hauptvorstand. Nach seinem Erlassen kann er ein juristisches Gutachten vor der Entscheidung über das Gesuch einholen.

## Kreis- und Bezirksordnung

In näherer Ausführung des § 2 der Satzungen des Gutenberg-Bundes treten für die Kreise und Bezirke des Gutenberg-Bundes nachstehende Bestimmungen in Kraft:

### Organisation.

§ 1. Das Gebiet des Gutenberg-Bundes wird eingeteilt in Kreise, Bezirke, Ortsvereine und Mitgliedschaften. Die Abgrenzung der einzelnen Bezirke erfolgt durch den Hauptvorstand.

Die Leitung der einzelnen Kreise liegt in den Händen des Kreisvorstandes, die der Bezirke in den Händen der Bezirksvorstände. Beide Körperschaften haben vor allem die Pflicht, in ihrem Kreise bzw. Bezirk eine zweckmäßige Verarbeit zur weiteren Ausbreitung des Gutenberg-Bundes zu betreiben.

### Kreisvorstand.

§ 2. Der Kreisvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt nach jeder ordentlichen Generalversammlung durch Urabstimmung aller Mitglieder des betreffenden Kreises, die den Vorstand des Ortsvereins des Kreisvorortes vorzunehmen hat. Vorschläge zum Kreisvorsitzenden kann jeder Ortsverein, sowie jede Mitgliedschaft machen und sind solche Vorschläge dann an den Vorstand des Kreisvorortvereins zu senden. Den Stellvertreter sowie den Schriftführer wählen die Mitglieder des Ortsvereins, dem der Vorsitzende angehört. Kreisvorort ist immer derjenige Ort, zu welchem der gewählte Kreisvorsitzende gehört.

Der Kreisvorstand soll in allen den Gutenberg-Bund berührenden Fragen und Angelegenheiten ein ständiger Beirat des Hauptvorstandes sein. Ueber die Beziehungen im Kreise hat er dem Hauptvorstand vierteljährlich Bericht zu erstatten und dafür Sorge zu tragen, daß in den

in seinem Kreise vorhandenen Druckereien der Tarif eingeführt bzw. eingehalten wird. Aufträge des Hauptvorstandes, Werbearbeit usw. betreffend, sind vom Kreisvorstand in geeigneter Weise zur Ausführung zu bringen.

In der Hand des Kreisvorstandes soll sich die gesamte Werbetätigkeit des Kreises sammeln. Etwaige Werbechriften sind vor dem Druck dem Hauptvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kreisvorstand soll bei Aufrufung der Tarifinstanzen als Vermittler und Vertreter der im Kreise beschäftigten Mitglieder tätig sein, sowie etwaige Streitigkeiten, welche in den Mitgliedschaften seines Kreises ausbrechen, schlichten. Möglicherweise ist dem Hauptvorstand Mitteilung zu machen.

Der Kreisvorsitzende hat im Auftrage des Hauptvorstandes Massenprüfungen bei den Ortsvereinen jenes Kreises vorzunehmen und erhält hierzu besondere Legitimation durch den Hauptvorstand.

Mit den Bezirksvorständen hat der Kreisvorstand in ständiger Fühlung zu bleiben. An den Bezirks- und Ortsvereinsversammlungen kann der Kreisvorsitzende auf Kosten des Gutenberg-Bundes teilnehmen, wenn dies im Interesse der Organisation erforderlich ist.

Kosten für unbedingt notwendige Reisen, die der Vorsitzende oder eines der übrigen Kreisvorstandsmitglieder im ausschließlichen Interesse des Gutenberg-Bundes zu unternehmen genötigt sind, werden von der Hauptfasse getragen. Neben der Entschädigung des Verlustes an Arbeitsverdienst werden die notwendigen Auslagen erstattet.

Der Hauptvorstand ist von dem Zweck und der Veranlassung einer jedesmaligen Reise nach Möglichkeit vorher in Kenntnis zu setzen.

Der Kreisvorsitzende hat darauf zu achten, daß die Abrechnungen und die überschüssigen Beträge späteren ~~s~~ vier Wochen nach Schluß jeden Quartals von den Ortsvereinsvorständen, ohne Rücksicht auf etwaige Restanten, an die Hauptverwaltung eingesandt werden.

Die Kreisvorstände werden gut tun, zur Erledigung der einlaufenden Sachen in bestimmten Zeiträumen Sitzungen abzuhalten und diese im „Typograph“ bekanntzumachen. Hier soll auch den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, sich persönlich Auskunft zu holen.

### Bezirksvorstand.

§ 3. Der Bezirksvorstand besteht aus einem Vorstehen den, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer.

Die Wahl des Bezirksvorsitzenden erfolgt in der Bezirksversammlung, während die Wahl des Stellvertreters und des Schriftführers von dem Ortsverein des Bezirksvororts zu erfolgen hat. Der Bezirksvorstand muß dem Ortsverein des Bezirksvororts angehören. Bezirksvorort ist immer derjenige Ort, zu welchem der gewählte Bezirksvorsitzende gehört.

Der Bezirksvorstand hat mit den Mitgliedern innerhalb des betreffenden Bezirkes in ständiger Fühlung zu bleiben und alle die Organisation betreffenden Angelegenheiten in geeigneter Weise zu erledigen. An den Kreisvorstand hat er vierteljährlich Bericht über die Verhältnisse im Bezirk zu erstatten. Innerhalb des Bezirkes hat der Bezirksvorstand eine zweckdienliche Werbearbeit zu unterhalten, eventuell diese gemeinsam mit dem Kreisvorstand in geeigneter Weise zur Ausführung zu bringen.

### Bezirksversammlungen.

§ 4. Alljährlich hat eine Bezirksversammlung stattzufinden. Der Bezirksvorsitzende oder dessen Stellvertreter, sowie der Schriftführer können hierfür die Reisekosten dritter Klasse und eine Entschädigung in Höhe von zwei Wochenbeiträgen bei der Hauptfasse erheben. Zu der Bezirksversammlung ist der Vorstand durch Wahl eines Beisitzers, falls der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend ist, zu ergänzen.

Die Bezirke sind berechtigt, je nach Bedürfnis weitere Bezirksversammlungen abzuhalten. Für diese werden jedoch aus der Hauptfasse Entschädigungen nicht gezahlt.

Die Bezirksversammlungen sind Vollversammlungen. Stimmberechtigt in denselben sind sämtliche zum Bezirk gehörenden Mitglieder.

Die Gründung von Bezirkskassen zwecks Reiseentschädigung zu Bezirksversammlungen ist gestattet; die Verwaltung erfolgt durch den Bezirksvorstand.

Ausgaben für Werbezwecke werden von der Hauptkasse erstattet, wenn vorher die Genehmigung des Hauptvorstandes eingeholt worden ist. Nachträgliche Genehmigung von Kosten kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

Die Hauptgegenstände der Tagesordnung der Bezirksversammlungen bilden die Berichte des Vorsitzenden und der Vertreter der Ortsvereine; Besprechung der Lage im Bezirk, sowie von tariflichen, Werbe- und anderen Angelegenheiten des Gutenberg-Bundes, Beschlussfassung über eingegangene Anträge, sowie die Wahl des Vorsitzenden und des Ortes der nächsten Versammlung.

Bezirksversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge zur Bezirksversammlung sind zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem den Ortsvereinen acht Tage vor der Bezirksversammlung zur Kenntnis zu bringen. Bedingen besondere Umstände die Einberufung einer außerordentlichen Bezirksversammlung, so braucht auf die vorher genannten Zeitabschnitte keine Rücksicht genommen zu werden.

### **Einzelmitglieder.**

§ 5. Die Mitglieder des Gutenberg-Bundes, welche an einem Orte arbeiten, an dem eine Mitgliedschaft oder ein Ortsverein nicht besteht, sind vom Bezirksvorstande dem nächstgelegenen Ortsverein zu überweisen und haben den gleichen Beitrag wie die Mitglieder desselben zu entrichten. Etwaige Abreise ist mit Angabe des neuen Arbeitsortes, sowie genauer Adresse dem Vorsitzenden des Ortsvereins mitzuteilen. Bis zum Tage der Abreise muß der Beitrag an den betreffenden Ortsverein gezahlt werden.

### **A. Kreiseinteilung.**

**Kreise:** Dieselben umfassen:

Bildsortort ist der Distrikt, welchem der Kreissoffizienten (Gebiete der Kreissoffizienten)	
Kreis I.	Provinz Sachsen (ausgl. Cölnfeld), Osnabrück (ausgl. Börde und Lippe) und Lippe-Detmold.
Kreis II. a) Sachsen. b) Böhmen.	Rheinprovinz einschl. einiger Grenzorte (ausgl. der Städte Böhmar, Braunsfels, Bautzen und Oberbriel a. L.) und Westfalen ausgl. einiger Grenzorte.
Kreis III.	Provinz Hessen-Nassau (ohne den Kreis Schmallenberg), Westfalen (ohne Lippe) und die Städte Böhmar, Braunsfels und Oberbriel a. L.
Kreis IV.	Württemberg, Baden, die Hohenlohischen Lande und die Pfalz.
Kreis V.	Bayern ohne die Rheinpfalz.
Kreis VI.	Württemberg, Provinz Sachsen, Kreis Schmallenberg und Anhalt.
Kreis VII.	Gaufien.
Kreis VIII.	Berlin und die im Bereich des Berliner Vorortverkehrs liegenden Distanzorte.
Kreis IX.	Provinz Schlesien.
Kreis X.	Das Homburger Staatsgebiet, die Elbmünde, die Provinz Schleswig-Holstein, Querburg, Metternichburg-Schwerin und Metternichburg-Strelitz, die Freie Stadt Lübeck und Gehlen.
Kreis XI. a)	Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Bereich des Berliner Vorortverkehrs liegenden Distanzorte.
" XI. b)	Provinz Sachsen.
de Kreis XII.	Provinz Oldenburg.

## B. Bezirkseinteilung.

Bezirksvorort ist immer derjenige Ort, welchem der gewählte Bezirksvorsitzende angehört.

### Kreis I

umfasst die Provinz Hannover (mit Ausschluß der Elbinseln), Oldenburg (mit Ausschluß von Birkensfeld und Lübeck), Braunschweig, Freie Stadt Bremen mit Gebiet, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold und Phrymont.

Der Kreis ist eingeteilt in sechs Bezirke.

1. **Bezirk Hannover** umfasst die Druckorte: Alsfeld, Algermissen, Barsinghausen, Bergen b. Celle, Blomberg, Bodenwerder, Brake i. L., Bückeburg, Burgdorf, Celle, Cappelnbrügge, Detmold, Elze, Fallingsbostel, Gronau, Hameln, Hannover, Hermannsburg, Hildesheim, Horn i. L., Lage, Lehrte, Lemgo, Linden, Moritzberg b. Hildesheim, Münster, Neustadt a. Rübenberg, Nienburg a. d. W., Obernkirchen, Oerlinghausen, Peine, Phrymont, Rinteln, Rodenberg, Salzdorf, Salzuflen, Sarstedt, Schötmar, Springe, Stolzenau, Walsrode, Wunstorf.

2. **Bezirk Göttingen** umfasst die Druckorte: Bockenem, Dassel, Duderstadt, Einbeck, Eschershausen, Gandersheim, Goslar, Göttingen, Großrude, Grund i. H., Hann.-Münden, Herzberg i. H., Holzminden, Ifeld, Klausenthal i. H., Langelsheim, Lauterberg a. H., Moringen, Nörten, Northeim, Osterode i. H., Sankt Andreasberg, Seesen, Stadtoldendorf, Thedinghausen, Uslar, Weende, Zellerfeld.

3. **Bezirk Braunschweig** umfasst die Druckorte: Blankenburg a. H., Braunslage, Braunschweig, Eslingerode, Gifhorn, Harzburg, Hasselfelde, Helmstedt, Hessen, Königslutter, Lutter a. Barenberge, Salzgitter, Schöningen, Schöppenstedt, Vahlberg, Wierenburg, Wittingen, Wolfenbüttel.

4. **Bezirk Lüneburg** umfasst die Druckorte: Bevensen, Bleckede, Buxtehude, Dannenberg, Harburg, Harsefeld,

Hornburg, Jork, Düchters, Lüneburg, Neuhaus a. E., Soltau, Stade, Tostedt, Uelzen, Winsen a. d. Luhe.

5. **Bezirk Bremen-Bremerhaven** umfasst die Druckorte: Achim, Bant, Bassum, Bederkesa, Berne, Blumenthal, Bockhorn, Brake i. O., Bremen, Bremerhaven, Bremerbörde, Brinkum, Delmenhorst, Dorum, Eisselth, Esens, Freiburg a. E., Geestemünde, Grohn b. Begegad, Harpstedt, Hemelingen, Hoha, Hude, Jevers, Lehe, Lesum, Lüdinghausen, Neuhaus a. Oste, Nordenham, Oldenburg i. Gr., Osten, Österholz, Osternburg, Otterndorf, Rastede, Rotenburg, Rüstringen, Scharnhorst, Scheessel, Sebaldebüll, Sulingen, Syke, Varel, Begegad, Verden, Wilsen, Wisselhövede, Wangeroog, Westerstede, Wilhelmshaven, Wittmund, Worpswede, Zetel, Zedden.

6. **Bezirk Osnabrück-Emden** umfasst die Druckorte: Ansum, Aurich, Bentheim, Bersenbrück, Borkum, Bramsche, Cloppenburg, Damme, Diepholz, Dissen i. H., Dornum, Emden, Essen-Bad, Freren, Fürstenau, Haselünne, Leer, Lingen, Löningen, Melle, Meppen, Neuenhaus, Neuenkirchen, Norden, Norberneh, Nordhorn, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Schüttorf, Sügel, Vechta, Weener, Werlte, Westerhauderfehn.

### Kreis II a

umfasst die Provinz Rheinland einschließlich einiger Grenzorte (unter Ausschluß der Städte Beuel, Braunsfels und Oberbiel a. L.) und Birkensfeld.

Der Kreis ist eingeteilt in zehn Bezirke.

1. **Bezirk Essen** umfasst die Druckorte: Alstaden, Altenessen, Borbeck, Bottrop, Buer, Caternberg, Dinslaken, Duisburg, Emmerich, Essen-Ruhr, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hamborn, Herten, Hochfeld, Horst-Emscher, Horstermark, Isselburg, Karnap, Kettwig, Kupferdreh, Margröh, Meiderich, Mühlheim a. Ruhr, Oberhausen, Osterfeld, Rees, Rellinghausen, Rotthausen, Ruhrort, Steele, Sterkrade, Stoppenberg, Sürth, Werden a. Ruhr, Wesel.

2. **Bezirk Grefeld** umfasst die Druckorte: Alsbach, Cleve, Grefeld, Fischeln, Friemersheim, Geldern, God,

Grefrath, Homberg, Hüls, Issum, Kellen b. Cleve, Kempen, Kœbelœr, Mörs, Neukirchen, Rheinberg, Sankt Tönis, Straelen, Uerdingen, Blühn, Xanten.

3. **Bezirk Elberfeld-Barmen** umfaßt die Drudorte: Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Hahnerberg, Hüdewagen, Langenberg, Lennep, Nüttringhausen, Mettmann, Neviges, Ohligs, Nadebornewalde, Remscheid, Ronsdorf, Solingen, Velbert, Wohlfinkel, Wald b. Solingen, Wermelskirchen, Wipperfürth, Wülfrath.

4. **Bezirk Düsseldorf** umfaßt die Drudorte: Benrath, Düsseldorf, Erkrath, Gerresheim, Großenbaum, Haan, Heerdt, Heiligenhaus, Hilden, Neuß, Oberkassel, Rath, Ratingen.

5. **Bezirk M.-Gladbach** umfaßt die Drudorte: Unrat, Brehell, Burgwaldniel, Cörschenbroich, Dohr, Dülfen, Erkelenz, Giesentirchen, Grevenbroich, Heinsberg, Hochneukirch, Jüchen, Kalbenkirchen, Lohberich, Mülfort, München-Gladbach, Neuwerk, Odenthal, Oedt, Rheindahlen, Rheydt, Schwanenberg, Süchteln, Viersen, Vorst, Wiedrath, Wissel.

6. **Bezirk Köln** umfaßt die Drudorte: Bedburg, Bensberg, Bergheim, Brüggen, Brühl, Burscheid, Köln, Dormagen, Frechen, Berg.-Gladbach, Hitdorf, Hoffnungsthal, Kerpen, Langenfeld, Lechenich, Opladen, Rodenkirchen, Wesseling, Wiesdorf.

7. **Bezirk Aachen** umfaßt die Drudorte: Aachen, Alsdorf, Birlersdorf, Blherheide, Düren, Echweiler, Geilenkirchen, Herzogenrath, Jülich, Kohlscheid, Kreuzau, Linnich, Merken, Monschau, Prüm, Stolberg i. Rh., Vicht, Würselen.

8. **Bezirk Bonn** umfaßt die Drudorte: Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen i. W., Alsbach i. W., Beckdorf a. S., Beuel, Bielesheim, Blankenheim, Bonn, Bornheim, Dieringhausen, Eitorf, Engelskirchen, Euskirchen, Gemünd, Godesberg, Gummersbach, Hennes, Honnef, Kirchen a. Steg, Königswinter, Lindlar, Linz a. Rh., Mechernich, Medenheim, Münsterfeisel, Oberkassel a. Sieg, Overath, Remagen,

Rheinbach, Ründeroth, Schleiden, Siegburg, Sinzig, Troisdorf, Waldbroel, Wiehl, Wissen a. Sieg, Zülpich.

9. **Bezirk Koblenz** umfaßt die Drudorte: Andernach, Bendorf, Boppard, Castellaun, Coblenz, Coelzen-Neuendorf, Cochem, Dierdorf, Ediger, Ehrenbreitstein, Engers, Kaisersesch, Kirchberg (Hunsrück), Körn, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Münstermaifeld, Neuwied, Niedermendig, Pfaffendorf, Sankt Goar, Simmern, Sobernheim, Wallenbar, Waldböckelheim, Waldbreithbach, Winningen.

10. **Bezirk Trier** umfaßt die Drudorte: Baumholder, Bernkastel, Birkenfeld, Bitburg, Brebach, Daun, Dillingen a. S., Dudweiler, Echternacherbrück, Ehrang, Elversberg, Fraulautern, Friedrichsthal b. Saarbrücken, Gerolstein, Hermeskeil, Hillesheim, Idar, Lebach, Merzig a. Saar, Mettlach, Neudorf, Neuerburg, Neumagen, Neunkirchen a. Saar, Oberstein, Ottweiler, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Sankt Arnual, Sankt Wendel, Schiffweiler, Schweich, Sulzbach, Traben-Trarbach, Trier, Völklingen, Wallerfangen, Wellen, Wiebelskirchen, Wittlich, Zell a. Mosel, Zeltingen.

## Kreis II b

umfaßt die Provinz Westfalen ausschl. einiger Grenzorte.

Der Kreis ist eingeteilt in sechs Bezirke.

1. **Bezirk Münster** umfaßt die Drudorte: Ahns, Alstätte, Appelhülsen, Ascheberg, Billerbeck, Bocholt, Borghorst, Borken, Burgsteinfurt, Coesfeld, Drensteinfurt, Dorsten, Dülmen, Emsdetten, Epe, Frechenhorst, Greven, Gronau, Haltern, Hövel, Ibbenbüren, Lengerich, Lüdinghausen, Mettingen, Münster, Neuenkirchen, Rottuln, Oertrup, Rheda, Rheine, Sendenhorst, Stadtlohn, Telgte, Versmold, Breden, Warendorf, Werne (Bez. Münster).

2. **Bezirk Dortmund** umfaßt die Drudorte: Unnen, Aplerbeck, Barop, Bochum, Bradel, Brambauer, Castrop, Datteln, Derne, Dorstfeld, Dortmund, Eickel, Eving, Fröndenberg, Hamm b. Bochum, Herne, Hörde, Hombrech, Kamen, Lünen, Lütgendortmund, Mengede, Recklinghausen, Sodingen, Unna, Waltrop, Wanne, Wattenscheid, Weitmar, Werl, Werne, Wiede-Wisseln.

**3. Bezirk Hagen** umfaßt die Druckorte: Altena, Altenbörde, Arnsberg, Attendorn, Boele i. W., Gevelsberg, Hagen, Halver, Haspe, Hasslinghausen, Hattingen, Hemer, Herbede, Hohenlimburg, Iserlohn, Kierspe, Langendreer, Langerfeld, Letmathe, Linden i. W., Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden, Meschede, Milspe, Neheim, Neuenrade, Oberbrügge, Olpe, Plettenberg, Schallsmühle, Schmallenberg, Schwelm, Schwerte, Sprockhövel, Sundern, Vogelsang, Vorhalle, Werdohl, Wetter, Witten.

**4. Bezirk Bielefeld** umfaßt die Druckorte: Ahlen i. W., Bedum, Bethel, Bielefeld, Brackwede, Bünde, Enger, Gütersloh, Halle i. W., Hamm, Herford, Lübbecke, Minden, Neubedum, Oelde, Oehnhausen, Petershagen, Rahden, Rheda, Steinhagen, Vlotho, Werther, Wiedenbrück.

**5. Bezirk Paderborn** umfaßt die Druckorte: Beverungen, Bigge, Brakel, Brilon, Büren, Driburg, Gesete, Hardehausen, Höxter, Lippespringe, Lippstadt, Niedermarsberg, Paderborn, Rietberg, Siedlinghausen, Soest, Steinheim, Warburg, Warstein.

**6. Bezirk Siegen** umfaßt die Druckorte: Altenhundem, Berleburg, Eisfeld, Feudingen, Freudenberg, Hilchenbach, Laasphe, Neunkirchen, Siegen, Weidenau, Welchennest.

### Kreis III

umfaßt die Provinz Hessen-Nassau (ohne den Kreis Schmallenberg), Waldeck (ohne Pyrmont), Hessen und die Städte Weilburg, Braunfels und Oberbiel a. L.

Der Kreis ist eingeteilt in sechs Bezirke.

**1. Bezirk Cassel** umfaßt die Druckorte: Allendorf a. Werra, Arolsen, Carlshafen, Cassel, Corbach, Eschwege, Fritzlar, Großalmerode, Hessisch-Lichtenau, Hofgeismar, Homberg, Kirchhain (Bez. Cassel), Mengerichhausen, Melungen, Gonzen, Spangenberg, Trensa, Wolfmarzen, Wanfried, Wildungen, Witzenhausen, Wolfshagen, Ziegenhain.

**2. Bezirk Limburg** umfaßt die Druckorte: Battenberg, Biedenkopf, Braubach, Braunfels, Camberg, Diez, Dillenburg, Ems, Gladbach, Grenzhausen, Gießen, Grün-

berg i. S., Hachenburg i. W., Habamar, Haiger, Herborn, Höhr, Holzappel, Limburg a. L., Marburg a. L., Marienberg, Montabaur, Nassau, Nastätten, Niederlahnstein, Oberbiel a. L., Oberlahnstein, Sankt Goarshausen, Selters i. W., Straßebersbach, Weilburg, Weismünster, Westerburg, Weißlar, Wiesbaden.

**3. Bezirk Fulda** umfaßt die Druckorte: Alsfeld i. S., Bebra, Fulda, Hersfeld, Hersfeld, Homberg i. Hessen, Hülfeld, Lauterbach i. S., Rotenburg, Schlit, Schlichtern, Steinau, Steinbach-Hallenberg, Taunus.

**4. Bezirk Frankfurt a. M.** umfaßt die Druckorte: Arnoldshain (Taunus), Bieber, Bonames, Büdingen, Bürgel, Büsbach, Cronberg, Eichenheim, Eschenheim, Frankfurt a. M., Friedberg, Friedrichsdorf, Gedern, Gelnhausen, Griesheim, Großauheim, Groß-Steinheim, Hanau, Hedderndorf, Höchst, Hofheim, Homburg b. d. S., Hungen, Idstein, Kesselstadt b. Hanau, Klein-Steinheim, Königstein i. T., Langenselbold, Nauheim, Neu-Isenburg, Nidda, Nied, Niederrad, Oberrad, Oberursel, Offenbach, Orb, Rödelheim, Schotten, Schwanheim, Seligenstadt, Soden, Sossenheim, Spandlungen (Kreis Offenbach), Usingen, Vilbel, Winkelde.

**5. Bezirk Mainz** umfaßt die Druckorte: Alzenau, Bierstadt, Bingen, Brekenheim, Dörsheim, Eltville, Erbenheim, Flörsheim, Gau-Algesheim, Geisenheim, Gonzenheim, Hochheim, Langenschwalbach, Mainz, Mombach, Niederolm, Nierstein, Oberingelheim, Oestrich, Oppenheim, Rüdesheim, Rüsselsheim, Schierstein, Spandlungen i. Rheinhessen, Weisenau, Wiesbaden, Wöllstein, Wörrstadt, Worms.

**6. Bezirk Darmstadt** umfaßt die Druckorte: Althölligen, Auerbach, Babenhausen, Beersfelden, Bensheim, Bürstadt, Darmstadt, Dieburg, Dreieichenhain, Eberstadt, Egelsbach, Fürth i. Odenthal, Gernsheim, Griesheim b. Darmstadt, Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Heppenheim, Herrnsheim, Höchst i. O., Lampertheim, Langen, Lindenfels, Lorsch b. Bensheim, Michelstadt, Ober-Ramstadt, Osthofen, Pfungstadt, Reinheim, Viernheim, Waldmichelbach, Zwingenberg.

## Kreis IV

umfasst Württemberg, Baden, die Hohenzollerischen Lande und die Pfalz.

Der Kreis ist eingeteilt in sieben Bezirke.

1. **Bezirk Rheinpfalz** umfasst die Druckorte: Alsenz, Amtweiler, Bergzabern, Blieskastel, Dürkheim, Edenkoben, Erlenbach, Ernstweiler, Frankenthal, Freinsheim, Germersheim a. Rh., Großkarlsbach, Grünstadt, Hassloch, Homburg in der Pfalz, Kaiserslautern, Kandelf, Kirchheimbolanden, Kusel, Lambsreit, Landau, Landstuhl, Lauterecken, Ludwigshafen a. Rh., Mundenheim, Mutterstadt, Neuhofen, Neustadt a. d. H., Obernheim, Oggersheim, Pirmasens, Queichheim, Röchenhausen, Stodalben, Sankt Ingbert, Schifferstadt, Speyer, Waldschbach, Waldböhr, Zweibrücken.

2. **Bezirk Nordbaden** umfasst die Druckorte: Adelsheim, Bretten, Bröhingen, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Friedrichsfeld, Gaggenau, Hardheim, Heidelberg, Hockenheim, Höhlingen, Käfertal (Mannheim), Karlsruhe, Kirchheim, Ladenburg a. N., Lauda, Leimen, Limbach, Mannheim, Mosbach, Neckarau, Neckarschöfheim, Neckargemünd, Pforzheim, Philippsburg, Rappenau, Sandhofen, Schwetzingen, Gedernheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Wallbühn, Weinergarten i. B., Weinheim a. Bergstraße, Wertheim a. N., Wiesloch, Wimpfen.

3. **Bezirk Lahr** umfasst die Druckorte: Achern, Baden, Bühl, Dillingen, Endingen, Ettenheim, Gaggenau, Gangenbach, Gernsbach, Gutach, Haslach i. R., Herbolzheim, Hornberg, Kappelrodeck, Nehl, Renningen, Lahr, Oberkirch, Oberweier, Offenburg, Os, Rastatt, Triberg, Wolfach, Zell a. H.

4. **Bezirk Freiburg-Konstanz** umfasst die Druckorte: Badenweiler, Bonndorf, Breisach, Donaueschingen, Eichstetten, Emmendingen, Engen, Freiburg i. B., Furtwangen, Hüfingen, Kandern, Konstanz, Überach, Markdorf, Meersburg, Meßkirch, Müllheim, Neustadt im Schwar-

wald, Pfäffendorf, Radolfzell, Rheinfelden, Säckingen, Salen, Sankt Blasien, Sankt Georgen bei Willingen, Schönau i. B., Schopfheim, Singen, Staufen, Stockach, Stühlingen, Sulzburg, Thiengen, Todtnau, Überlingen, Willingen, Böhrenbach, Waldkirch, Waldshut, Wehr, Zell i. B.

5. **Bezirk Rottweil** umfasst die Druckorte: Asperbach, Altensteig, Baiersbronn, Balingen, Beuron, Dornstetten, Ebingen, Eningen, Freudenstadt, Gammertingen, Göppingen, Haigerloch, Hachingen, Herrenberg, Horb a. N., Klosterreichenbach, Mössingen, Münsingen, Nagold, Oberrndorf, Pfullingen, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Schramberg, Schwennenningen, Sigmaringen, Spaichingen, Sulz, Thaifingen, Trossingen, Tübingen, Tuttlingen.

6. **Bezirk Stuttgart** umfasst die Druckorte: Aalen, Altenstadt, Asperg, Backnang, Berlichingen, Besigheim, Bietigheim, Blaufelden, Böblingen, Böddingen, Bönnigheim, Bopfingen, Bothenang, Brackenheim, Calw, Cannstatt, Crailsheim, Degerloch, Donzdorf, Dürrenz-Mühlader, Ebersbach, Eisingen, Ellwangen, Endersbach, Enzberg, Esslingen, Fellbach, Feuerbach, Gaibdorf, Gaisburg, Geisslingen, Gerabronn, Gerstetten, Giengen a. d. Brenz, Gundl, Göppingen, Großbotwar, Gundelsheim, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Heubach, Ilshofen, Kirchberg, Kirchheim u. T., Kornwestheim, Künzelsau, Lauffen, Leonberg, Lorch, Ludwigsburg, Magstadt, Mainhardt, Marbach, Maulbronn, Mergelstetten, Mergentheim, Meßingen, Mödlmühl, Möhringen, Murrhardt, Neckarsulm, Neresheim, Neuenbürg, Neuffen, Niederstetten, Mürtlingen, Oberkirchheim, Dehringen, Plieningen, Plochingen, Reichenbach a. Fils, Renningen, Salach, Schorndorf, Schrozberg, Schwaigern, Sindelfingen, Stuttgart, Süßen, Unterkirchheim, Urach, Vaihingen, Waiblingen, Wangen b. Stuttgart, Wasseralfingen, Weil der Stadt, Weilheim u. Teck, Weinsberg, Welzheim, Wildbad, Winnenden, Zuffenhausen.

7. **Bezirk Ulm-Friedrichshafen** umfasst die Druckorte: Aulendorf, Biberau a. Rh., Blaubeuren, Buchau, Dietenheim, Ehingen, Erbach, Friedrichshafen, Fahn, Geis-

Legg, Laichingen, Langenau, Laupheim, Leutkirch, Mengen, Munderkingen, Ochsenhausen, Ravensburg, Niedlingen, Saulgau, Schelklingen, Schussenried, Söflingen, Tettnang, Ulm, Waldsee, Wangen i. Allgäu, Weingarten, Wurzach.

### Kreis V

umfasst Bahern mit Ausnahme der Rheinpfalz.

Der Kreis ist eingeteilt in sieben Bezirke.

1. **Bezirk Würzburg** umfasst die Druckorte: Alzenau, Amorbach, Arnstein, Aschaffenburg, Bischofsheim, Brücknau, Dettelbach, Dettingen, Ebersberg, Eltmann, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurth, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg a. M., Königshofen i. Grabfeld, Lohr, Mainbernheim, Marktbreit, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Münnsterstadt, Neustadt a. S., Obernburg a. S., Ochsenfurt, Scheinfeld, Schöllkrippen, Schweinfurt, Uffenheim, Volkach, Würzburg.

2. **Bezirk Bayreuth-Hof** umfasst die Druckorte: Arzberg, Bahreuth, Bernried, Burgberg, Burgkundstadt, Erbendorf, Helmbrechts, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Kronach, Kulmbach, Lichtenberg, Lichtenfels, Ludwigstadt, Marktredwitz, Münchberg, Naila, Neustadt a. Waldnaab, Nordhalben, Oberkotzau, Rehau, Schauenstein, Schönwald, Schwarzenbach, Selb, Staffelstein, Tettau, Thurnau, Tirschenreuth, Waldsassen, Windisch-Eschenthal, Wunsiedel, Zell i. Oberfranken.

3. **Bezirk Nürnberg** umfasst die Druckorte: Altdorf, Amberg, Ansbach, Bamberg, Beilngries, Ebermannstadt, Ebern, Eichstätt, Ellingen, Erlangen, Eschenbach, Feuchtwangen, Flossenbürg, Forchheim, Fürth, Gunzenhausen, Hemau, Heroldsberg, Hersbruck, Herzogenaurach, Hiltpoltstein, Höchstadt a. Niss., Lauf, Nabburg, Neuendettelsau, Neumarkt, Neustadt a. Niss., Nürnberg, Pappenheim, Pegnitz, Pfreimd, Pottenstein, Reichelsdorf, Röthenbach, Roth, Rotenburg o. T., Scheßlitz, Schillingsfürst, Schwabach, Schwandorf, Spalt, Sulzbach, Treuchtlingen, Vohenstrauß, Weiden, Weissenburg, Windischeschenbach, Birndorf.

4. **Bezirk Nördlingen-Neu-Ulm** umfasst die Druckorte: Burgau, Dillingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Günzburg, Gundelfingen, Harburg, Ichenhausen, Illertissen, Krumbach, Lauingen, Neu-Ulm, Nördlingen, Dettingen, Main a. Lech, Thannhausen a. d. Mindel, Wassertrüdingen, Weissenhorn, Wending, Wertingen, Zusmarshausen.

5. **Bezirk Regensburg-Straubing** umfasst die Druckorte: Abensberg, Aidenbach, Arnbruck, Arnsdorf, Bogen, Burglengenfeld, Cham, Deggendorf, Dingolfing, Eichendorf, Ergoldsbach, Freyung, Frontenhausen, Fürth i. Wald, Geiselhöring, Grafenau, Griesbach, Hengersberg, Kelheim, Köcking, Landau a. d. Isar, Langquaid, Mallersdorf, Neukirchen, Neunburg, Osterhofen, Passau, Pfarrkirchen, Plattling, Regen, Regensburg, Reisbach, Roding, Rotthalmünster, Schwarzhofen, Stadtamhof, Straubing, Viechtach, Vilshofen, Waldkirchen, Waldbüschchen, Wegscheid, Wörth a. Donau, Zwiesel.

6. **Bezirk München** umfasst die Druckorte: Aibling, Aichach, Altötting, Altomünster, Augsburg, Berchtesgaden, Berg a. L., Burghausen, Dachau, Diessen, Dorfen, Eggenfelden, Erding, Freilassing, Freising, Friedberg b. Augsburg, Fürstenfeldbruck, Garmisch, Geisenfeld, Glom, Gögglingen, Haag, Haunstetten, Holzkirchen, Innsbruck, Ingolstadt, Kochel, Kolbermoor, Landsberg a. Lech, Landshut, Laufen a. Salzach, Lechhausen, Mainburg, Mering, Miesbach, Mittenwald, Moosburg, Mühldorf, München, Moarnau, Neuburg a. D., Neuötting, Neustadt a. D., Oberammergau, Oberaudorf a. Inn, Oberhausen b. Augsburg, Odelzhausen b. Dachau, Obing, Partenkirchen, Pasing, Peißenberg, Penzberg, Pfaffenhausen, Pfersee b. Augsburg, Planegg, Prien, Reichenhall, Reichertshofen, Riedenburg, Rosenheim, Rottach, Rottenburg a. d. Laber, Sankt Ottilien, Schongau, Schrobenhausen, Simbach a. Inn, Starnberg, Tegernsee, Teisendorf, Tittmoning, Tölz, Traunstein, Trostberg, Velden, Vilshofen, Wartenberg, Wasserburg, Weilheim, Wolfratshausen, Wolnzach.

7. **Bezirk Kaufbeuren-Lindau** umfasst die Druckorte: Babenhausen, Buchloe, Hüffen, Immenstadt, Kauf-

beuren, Kempten, Legau, Lindau, Lindenbergs, Markt-Oberdorf, Memmingen, Mindelheim, Nesselwang, Obergünzburg, Oberstaufen, Oberstdorf, Ottobeuren, Pfaffenhausen, Scheidegg, Schwabmünchen, Sonthofen, Türlheim, Weiler, Wörishofen.

**Kreis VI**  
umsaß Thüringen, die Provinz Sachsen, den Kreis Schmalzalben und Anhalt.

Der Kreis ist eingeteilt in zehn Bezirke.

1. **Bezirk Meiningen-Coburg** umfaßt die Druckorte: Brotterode, Coburg, Darmbach a. Rhön, Dreizigacker, Eisfeld, Geisa, Kallennordheim, Hildburghausen, Lauscha, Liebenstein, Mehlitz, Meiningen, Neustadt, Ostheim v. d. Rhön, Rodach, Römhild, Salzungen, Schalkau, Schleusingen, Schmalzalben, Sonneberg, Sonnenfeld b. Coburg, Steinach, Suhl, Themar, Vacha a. d. Werra, Wasungen, Zella-Sankt-Volfsii.

2. **Bezirk Erfurt-Eisenach** umfaßt die Druckorte: Arnstadt, Artern, Blankenburg i. Thür., Bleicherode, Cölleda, Dingelsdadt, Eisenach, Elrich a. h., Erfurt, Frankenhausen a. E., Friedrichroda, Gehren, Georgenthal, Gerstungen, Gospiteroda, Gotha, Gräfenroda, Greußen, Großbreitenbach, Heiligenstadt, Heldrungen, Ichtershausen, Ilmenau, Kahütte, Kindelbrück, Königsee, Langensalza, Langewiesen, Leinefelde, Meuselbach, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen, Oberweißbach, Ohrdruf, Plaue, Ruhla, Sachsa a. h., Schlotheim, Sömmerda, Sondershausen, Stadtilm, Stützerbach, Tambach, Tennstadt, Treffurt, Wieselbach, Waltershausen, Weißensee i. Thür., Wölfs, Worbis.

3. **Bezirk Zeitz-Altenburg** umfaßt die Druckorte: Altenburg, Eisenberg, Gera, Gößnitz, Hermsdorf (S.-U.), Hohenmölsen, Klosterlausitz, Köstritz, Langenberg, Lucka, Meuselwitz, Münchenbernsdorf, Osterfeld, Papiermühle bei Roda, Roda, Schmölln, Teuchern, Zeitz.

4. **Bezirk Weimar-Rudolstadt** umfaßt die Druckorte: Apolda, Auma, Borga, Breitza a. Ilm, Blankenhain, Bürgel, Buttstädt, Camburg, Garbsberga, Freiburg a. U.,

Gräfenthal, Greiz, Hirschberg a. S., Jena, Kahla, Kösen, Kräichfeld, Laucha, Lehesten, Leutenberg, Lobenstein, Naumburg a. S., Nebra, Neustadt a. Orla, Orlamünde, Pößnitz, Ranis, Rastenberg, Ratzleben, Rudolstadt, Saalfeld, Schkölen, Schleiz, Sulza, Triebes, Triptis, Weida, Weimar, Weißenfels, Wiehe, Wünschendorf a. E., Wurzbach, Zeulenroda, Ziegenrück.

5. **Bezirk Eisleben-Halberstadt** umfaßt die Druckorte Allstedt, Aschersleben, Ballenstedt, Bennungenstein, Eisleben, Ermsleben, Gerbstdt, Gernrode, Großörner, Güsten, Halberstadt, Harzgerode, Helbra, Hettstedt, Hornburg, Ilsenburg, Mansfeld, Osterwieck, Quedlinburg, Querfurt, Roßla a. h., Sandersleben, Sangerhausen, Staßfurt, Stollberg a. h., Thale, Wernigerode.

6. **Bezirk Halle** umfaßt die Druckorte: Afen a. Elbe, Alsleben, Ammendorf, Bernburg, Bitterfeld, Cöthen, Delitzsch, Dürrenberg, Eilenburg, Greppin, Gröbzig, Halle, Holzweitzig, Jesnitz, Könner, Landsberg, Lauchstädt, Löbtau, Lüben, Merseburg, Mücheln, Nienburg a. d. S., Nauhn, Roitzsch, Schleuditz, Teutschenthal, Wettin, Zörbig.

7. **Bezirk Wittenberg-Elsterwerda** umfaßt die Druckorte: Annaburg, Belgern, Bodwitz, Coswig, Dessau, Dommitzsch, Düben, Elsterwerda, Falkenberg (Bez. Halle), Gräfenhainichen, Herzberg a. Elster, Jessen, Lemberg, Kleinwittenberg, Liebenwerda, Mühlberg a. Elbe, Oranienbaum, Ortrand, Pretzsch, Rosiau, Schildau, Schleben, Schmiedeberg, Torgau, Wittenberg, Zahna.

8. **Bezirk Magdeburg** umfaßt die Druckorte: Barby, Burg b. Magdeburg, Calbe a. d. Saale, Cracau, Dingelstedt, Egeln, Eilsleben, Förderstedt, Genthin, Gnadau, Gommern, Gröningen, Großottersleben, Groß-Salze, Hadmersleben, Höttensleben, Loburg, Magdeburg, Neuhalbendorf, Oschersleben, Salbke, Schönebeck a. Elbe, Schwanebeck, Seehausen (Kr. Wanzleben), Wanzleben, Wolmirstedt, Zerbst, Ziesar.

9. **Bezirk Stendal** umfaßt die Druckorte: Arendsee, Bergen a. d. Dumme, Bismarck i. d. Altmark, Calbe a. d.

Milde, Salbörde, Diesdorf (Kr. Salzwedel), Gardelegen, Jerichow, Klöze, Lebusfelde, Osterburg, Parey a. Elbe, Salzwedel, Sandau, Seehausen i. Altmark, Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Weyerlingen.

## Kreis VII umsaßt Sachsen.

Der Kreis ist eingeteilt in fünf Bezirke.

1. **Bezirk Leipzig** umfaßt die Drußorte: Borna bei Leipzig, Brandis, Burgstädt, Colditz, Dahlen, Döbeln (Bez. Leipzig), Eichta, Frohburg, Geithain, Gerngswalde, Grimma, Groitzsch, Großdeuben, Hainichen, Hartha, Hartmannsdorf b. Limbach, Kleinzschocher, Lautitz, Leipzig, Leisnig, Liebertwolkwitz, Limnitz, Lunzenau, Markranstädt, Mittweida, Mügeln (Bez. Leipzig), Mütschen, Naundorf, Nerdau, Oschatz, Ostrau, Pegau, Penig, Rochlitz, Rötha, Rosswin, Strehlau, Taucha, Waldheim, Wermendorf, Wurzen, Zwönitz.

2. **Bezirk Blauen-Zwickau** umfaßt die Drußorte: Aborf, Aue i. Erzgeb., Auerbach, Beiersfeld i. Erzgeb., Bodenau, Brunnröbra, Crimmitschau, Eibenstock, Einsiedel, Ellersfeld, Elster-Bad, Elsterberg, Flossenbürg i. B., Glashau, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Klingenthal, Lauter, Lengenfeld i. E., Lengenfeld i. B., Leubnitz, Lößnitz i. Erzgeb., Marienthal, Markneukirchen, Meerne, Mühlroß, Mylau, Reischlau, Reustadt, Niederplanitz, Oberplanitz, Döhlen i. B., Pausa, Blauen i. B., Reichenbach i. B., Rittergrün, Röderwitz, Schneeberg, Schönau, Schönheide, Schwarzenberg, Tannenbergsthal, Treuen, Werda, Wildenfels, Wilsau, Zwickau.

3. **Bezirk Chemnitz** umfaßt die Drußorte: Annaberg, Augustusburg, Bärenstein b. Annaberg, Borna bei Chemnitz, Buchholz, Burkhardtsdorf, Callenberg, Chemnitz, Crottendorf, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Eppendorf, Flöha, Frankenberg, Gelenau, Geher, Gruna, Grün-

hainichen, Hartha, Hohenstein-Ernstthal, Hohnstein, Jähnsdorf, Jöhstadt, Kappel, Lichtenstein, Limbach, Lügau, Marienberg, Neukirchen, Oberfrohna, Oberlungwitz, Oederan, Oelsnitz i. Erzgeb., Olbernhau, Rabenstein, Reichenbrand, Scheibenberg, Schleitau, Schönau, Sehma, Siegmars, Stollberg, Laura, Thalheim, Waldenburg i. Sachsen, Wittgensdorf, Wollenstein, Zöblitz, Zschopau, Zwönitz.

4. **Bezirk Dresden** umfaßt die Drußorte: Altenberg, Arnsdorf, Brand b. Freiberg, Conradsdorf, Copitz, Cossebaude, Coswig, Dippoldiswalde, Dohna, Dresden, Elstra, Frauenstein, Freiberg, Gittersee, Glashütte, Gottschee, Gröba, Großenhain, Großhartmannsdorf, Großröhrsdorf, Hainsberg, Heidenau, Helfenberg, Hohnstein, Hösterwitz, Kamenz, Kleinzsachwitz, Königsbrück, Königstein a. S., Kötzschenbroda, Kreischa, Langburkersdorf, Langebrück, Langenau, Lockwitz, Lohmen, Lommatzsch, Meißen, Reußlitz, Mügeln b. Pirna, Naundorf a. Elbe, Neuhausen, Neustadt b. Stolpen, Niederbobritzsch, Niederschönitz, Niederschletz, Nossen, Oberschaar, Ottendorf-Okrilla, Pirna, Pottschappel, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Riesa, Sayda, Schandau, Schmiedeberg, Sebnitz, Siebenlehn, Stolpen, Tharandt, Thum, Weinböhla, Wilsdruff.

5. **Bezirk Bautzen** umfaßt die Drußorte: Bautzen, Beiersdorf, Bernstadt, Bischofswerda, Bretnig, Cunewalde, Ebersbach, Gibau, Groß-Schönau, Herrnhut, Hirschfelde, Leutersdorf, Löbau, Neugersdorf, Neusalza, Niederoderwitz, Obercunnersdorf, Oberneukirch, Ostritz, Pulsnitz, Reichenau in der Oberlausitz, Scheibe, Schirgiswalde, Geishennersdorf, Zittau.

## Kreis VIII

umsaßt den Gemeindebezirk Groß-Berlin und die im Bereich des Berliner Vorortverkehrs liegenden Drußorte.

Der Kreis VIII bildet nur einen Bezirk und umfaßt Groß-Berlin und die zum Tarifbezirk XI gehörenden Drußorte Altlandsberg, Bernau, Birkhöfer, Erkner, Fürstenwalde, Ralsberge, Königsmüllerhausen, Lichtenrade, Mahls-

dorf, Nauen, Neubabelsberg, Nowawes, Oranienburg, Potsdam, Strausberg, Teltow, Welten, Werder, Zossen.

### Kreis IX

umfaßt die Provinz Schlesien.

Der Kreis ist eingeteilt in **siechs** Bezirke.

1. **Bezirk Görlitz** umfaßt die Druckorte: Agnetendorf, Bernsdorf, Bunzlau, Friedeberg, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Höherswerda, Lähn, Lauban, Löwenberg, Marklissa, Muskau, Naumburg a. Queis, Niesky, Penzig, Rauscha, Reichenbach (D.-L.), Rothenburg (D.-L.), Rothwasser, Ruhland, Schmiedeberg, Schönberg, Schreiberhau, Seidenberg, Warmbrunn, Weißwasser, Wittichenau.

2. **Bezirk Liegnitz-Glogau** umfaßt die Druckorte: Beuthen a. O., Freystadt, Glogau, Goldberg, Grünberg, Hähnau, Közenau, Liegnitz, Lüben, Malschütz, Modlau, Neusalz a. O., Neustädtel, Parchwitz, Primkenau, Raudten, Sagan, Schönau a. Katzbach, Sprottau.

3. **Bezirk Schweidnitz** umfaßt die Druckorte: Altwasser, Bölkenhain, Diesdorf, Dittersbach, Freiburg i. Schl., Friedland (Bez. Breslau), Gnadenfrei, Gottesberg, Großbaudisch, Jauer, Landeshut, Langenbielau, Liebau, Neu-Salzbrunn, Nieder-Salzbrunn, Nimptsch, Oberpeilau, Peterswaldau, Reichenbach i. Schl., Saarau, Salzbrunn, Schömberg, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg i. Schl., Weißstein, Wüstegiersdorf, Wüstewaltersdorf, Zobten.

4. **Bezirk Glatz** umfaßt die Druckorte: Altheide, Frankenstejn, Glatz, Gompersdorf, Grottkau, Habelschwerdt, Kudowa, Landec, Lein (Kr. Glatz), Mittelwalde, Münsterberg, Neisse, Neurode, Neustadt (D.-Schl.), Oberglogau, Ottmachau, Patschkau, Reichenstein, Reinerz, Seitenberg-Schreckendorf, Wartha, Wünschelburg, Ziegenhals, Zülz.

5. **Bezirk Breslau** umfaßt die Druckorte: Bernstadt, Breslau, Brieg, Brodau, Canth, Deutsch-Lissa, Festenberg, Großwartenberg, Guhrau, Herrenstadt, Hundsfeld, Militsch,

Namslau, Neumarkt i. Schl., Obernigk, Oels, Ohlau, Pransdorf, Steinau, Strehlen, Trachenberg, Trebnitz, Wanzen, Winzig, Wohlau.

6. **Bezirk Oppeln** umfaßt die Druckorte: Beuthen (D.-S.), Carlshof, Carlsruhe, Cosel, Falkenberg, Friedland i. D.-S., Gleiwitz, Grosschowitz, Großstrehlitz, Hindenburg, Krappitz, Kreuzburg, Leobschütz, Löwen, Oppeln, Peiskretscham, Pitschen, Ratibor, Rosenberg, Tost.

### Kreis X

umfaßt das Hamburger Staatsgebiet, die Elbinseln, die Provinz Schleswig-Holstein, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die Freie Stadt Lübeck und Gebiet.

Der Kreis ist eingeteilt in **drei** Bezirke.

1. **Bezirk Hamburg** umfaßt die Druckorte: Ahrensböld, Ehrensburg, Altona-Ottensen, Altrahlstedt, Barmstedt, Bergedorf, Blankensee, Bramfeld, Bramstedt, Brunsbüttel, Brunsbüttelhafen, Burg a. Fehmarn, Burg i. Dithm., Cuxhaven, Eddelak, Eidelstedt, Elmshorn, Eutin, Geesthacht, Glückstadt, Hamburg, Heiligenhafen, Jæhoe, Kästentirchen, Kellinghusen, Krempe, Lägerdorf, Langenselbe, Lauenburg a. E., Lensahn, Lübeck, Lütjenburg, Malente, Marne, Meldorf, Mölle, Neustadt i. H., Oldenburg i. H., Oldesloe, Pinneberg, Raheburg, Rellingen, Schiffbek, Schlutup, Schwartau, Schwarzenbek, Segeberg, Travemünde, Uetersen, Wandelsfel, Wedel, Wilster.

2. **Bezirk Niel-Glensburg** umfaßt die Druckorte: Albersdorf, Borbesholm, Bornhöved, Bredstedt, Breßlum, Büsum, Christiansfeld, Edernförde, Glensburg, Friedrichstadt, Gaarden, Garding, Gettorf, Glücksburg, Gravestein, Heide, Hennstedt, Husum, Kappeln, Niel, Kropp, Led, Lund, Neumünster, Niebüll, Mortorf, Plön, Preetz, Rendsburg, Rödding, Sattrup, Schleswig, Schönberg, Süderbarup, Tellingstedt, Tönning, Tonbern, Wesselburen, Westerland, Whl a. Föhr.

**3. Bezirk Schwerin-Neustrelitz** umfasst die Drudorte: Boizenburg, Brüel, Brunshaupten, Bülow, Crivitz, Dargun, Doberan, Dömitz a. E., Friedland i. M., Fürstenberg, Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Graal a. Ostsee, Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Klütz, Kratzow, Kröpelin, Laage, Ludwigslust, Lübz, Malchin, Malchow, Mirow, Neubrandenburg, Neubukow, Neukalen, Neukloster, Neustadt i. M., Neustrelitz, Parchim, Penzlin, Plau, Nehna, Nibnitz, Nöbel, Nostock, Schönberg, Schwane, Schwerin, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Sülze, Tessin, Teterow, Waren, Warin, Warnemünde, Wismar, Wittenburg, Woldegk, Garrentin.

### Kreis XI a

umfasst die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Bereich des Berliner Vorortverkehrs liegenden Drudorte.

Der Kreis ist eingeteilt in sechs Bezirke.

**1. Bezirk Luckenwalde-Cottbus** umfasst die Drudorte: Baruth i. Mark, Beeskow, Calau, Clettewitz, Cottbus, Dahme i. M., Finsterwalde, Golßen, Großräschken, Jüterbog, Kirchhain (N.-L.), Kleinräschken, Lieberose, Luckau, Luckenwalde, Lübben, Lübbenaue, Mittenwalde, Neuvelzow, Peitz, Senftenberg, Sporenberg, Spremberg, Storkow, Trebbin, Betschau.

**2. Bezirk Frankfurt-Sorau** umfasst die Drudorte: Grossen a. O., Döbern, Drossen, Forst i. L., Frankfurt a. O., Fürstenberg a. O., Guben, Reppen, Schwiebus, Sommerfeld, Sorau (N.-L.), Triebel, Ziebingen, Zielenzig, Züllichau.

**3. Bezirk Eberswalde-Brenzlau** umfasst die Drudorte: Angermünde, Biesenthal, Buckow, Eberswalde, Freienthal a. O., Heegermühle, Joachimsthal, Letschin, Liebenwalde, Lübben, Neutrebbin, Oderberg, Platkow, Brenzlau, Schwedt, Seelow, Strasburg i. Uml., Templin, Wriezen, Behdenick.

**4. Bezirk Landsberg a. W.** umfasst die Drudorte: Altdarbe, Arnswalde, Bärwalde, Bentschen, Berlinchen,

Bernstein, Güstrin, Driesen, Friedberg i. N.-M., Görlitz, Königsberg i. N.-M., Stolp, Kreuz, Kriescht, Landsberg a. Warthe, Lippehne, Neudamm, Neuwedell, Reetz, Schneidemühl, Schönsleben, Soldin, Sonnenburg, Sternberg i. N.-M., Vieß a. Ostbahn, Woldenberg, Behden a. Ostbahn.

**5. Bezirk Neuruppin** umfasst die Drudorte: Fehrbellin, Friedland, Gransee, Havelberg, Kremmen, Kyritz, Lenzen, Lindow, Mehrenburg, Neuruppin, Neustadt a. O., Perleberg, Prittwitz, Putlitz, Rheinsberg, Wilsnack, Wittenberge (Bez. Potsdam), Wittstock a. Dosse, Wusterhausen an der Dosse.

**6. Bezirk Brandenburg** umfasst die Drudorte: Beelitz, Belzig, Brandenburg, Lehnin, Niemegk, Rathenow, Treuenbrienz, Wiesenburg i. M.

### Kreis XI b

umfasst die Provinz Pommern.

Der Kreis ist eingeteilt in drei Bezirke.

**1. Bezirk Köslin** umfasst die Drudorte: Bärwalde, Belgard a. Persante, Bublitz, Bülow, Callies, Cörlin a. Persante, Dramburg, Fallenburg, Köslin, Kolberg, Lauenburg a. Leba, Neustettin, Polzin, Maßebuhr, Müggenwalde, Rummelsburg, Schivelbein, Schlawe, Stolp, Tempelhof.

**2. Bezirk Stettin** umfasst die Drudorte: Ahlbeck, Altdamm, Bahn, Cammin, Giddichow, Garb, Gollnow, Greifenberg, Greifenhagen, Heringsdorf, Labes, Massow, Naugard, Neuwarp, Pasewalk, Penkun (Kr. Randow), Platthe, Podejuch, Pöhlitz, Phritz, Regentwalde, Stargard, Stettin, Swinemünde, Torgelow, Treptow a. Rega, Uecker-münde, Usedom, Wollin, Züssow.

**3. Bezirk Greifswald** umfasst die Drudorte: Anklam, Barth, Bergen a. Rügen, Binz a. Rügen, Damgarten, Demmin, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Jarmen, Loitz, Putbus, Sämnitz, Stralsund, Treptow a. d. Tollense, Triebjées, Wolgast.

## Kreis XII

umfaßt die Provinz Ostpreußen.

**Bezirk Ostpreußen** umfaßt die Dörfer: Allenstein, Augerburg, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Cranz, Dt.-Eylau, Elbing, Eydtkuhnen, Freystadt, Gerbauen, Goldap, Gumbinnen, Heiligenbeil, Heilsberg, Heinrichswalde, Insterburg, Johannsburg, Königsberg, Labiau, Lözen, Lhd., Marggrabowa, Marienburg, Wartensleben, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Pillaus, Pillkallen, Pr.-Eylau, Pr.-Polland, Ragnit, Rastenburg, Rössel, Seeburg, Sensburg, Stallupönen, Stuhm, Tapiau, Tilsit, Wehlau, Wormditt.

---